



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bear [REDACTED]
Gesch.-Z.: j 10-1.1-15-123
Telefon: 0355 48 64 0 - 200
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 24. Februar 2020

Hauptbetriebsplan 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde Zulassungsbescheid

Ihre Schreiben vom 30.08.2019, Ihr Zeichen: B-OJS1 la-mmü
27.08.2019, Ihr Zeichen: B-IPL
10.10.2019, Ihr Zeichen: V-R
30.11.2019, Ihr Zeichen: B-PPJ
13.01.2020, Ihr Zeichen: B-PPJ
24.01.2020, 30.01.2020: Ihr Zeichen: B-JS1 la-mmü

Der mit o. g. Schreiben eingereichte Hauptbetriebsplan (HBP) 2020 – 2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde und die zu den Gliederungspunkten 4.1 und 4.2 des HBP mit Schreiben vom 24.01.2020 eingereichten ergänzenden Erläuterungen in Form der Anlagen 1 und 2 werden hiermit gemäß §§ 55, 56 i. V. m. § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), unter

Gz.: j10-1.1-15-123

zugelassen.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Zulassung.

Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Gültigkeit, Genehmigungen, Berichterstattung

1. Die Zulassung dieses Hauptbetriebsplans **ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.**
2. Von der Zulassung ausgenommen ist die Art der Wiedernutzbarmachung der Flächen:
 - unterhalb des zurückzubauenden Lärmschutzdamms Briesnig (WJ 005) sowie
 - der Fläche WJ 117 südlich der Ortschaft Grießen

Eine Entscheidung dazu wird im Rahmen der Zulassung noch einzureichender Betriebspläne für den Tagebau Jänschwalde getroffen.

3. Alle im räumlichen Geltungsbereich des HBP vom Landesbetrieb Forst, vom Landesamt für Umwelt (LfU), vom Landkreis Spree-Neiße (LK SPN) und andere nach öffentlichem Recht erteilten Genehmigungen bezüglich des Baurechtes, Denkmalschutzes, Naturschutzes, Bodenschutzes und des Landeswaldgesetzes sind dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) **einschließlich der Antragsschreiben sowie Antragsunterlagen** in Kopie zu übergeben. Gleiches gilt auch für anzeigepflichtige Maßnahmen.
4. Folgende Betriebsereignisse sind dem LBGR unverzüglich und vollständig zu berichten:
 - Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
 - Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist:

Hierzu zählen insbesondere:

- Todesfälle jeglicher Art,
- Unfälle, bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
- Unfälle durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
- Unfälle beim Umgang mit Gefahrstoffen oder explosionsgefährlichen Stoffen
- Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände ab der Kategorie Mittelbrand,
- der Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
- umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder Wassereinbrüche, Überschwemmungen
- der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Verlust oder der Fund solcher Stoffe,
- das Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- Verunreinigungen von Boden und Gewässern

- größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- Geländeeinbrüche im Bereich von Bohrungen und Filterbrunnenstandorten, die Bodensenkungen von > 1,5 m überschreiten.

Zudem sind Betriebsereignisse, die Bedeutung für die Öffentlichkeit haben dem LBGR entsprechend zu melden.

5. Dem LBGR ist jeweils bis zum **28. Februar, beginnend mit dem Jahr 2021**, zur Umsetzung des HBP zu berichten. Es sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte darzustellen und die Berichtsunterlagen zu übergeben:

- Vorfeldberäumung und Altlasten
- Abbaustände/Kippenentwicklung/Stand Rekultivierung – aktuelle Bilanz
- geotechnische Schwerpunkte (aktuelle Situation, operative Maßnahmen zur Beherrschung der Störungen)
- In- und Außerbetriebnahme von Entwässerungsanlagen
- Immissionsschutz (u. a. Ist-Immissionswerte, Abrechnung Rahmenprogramm Immissionsschutz, Umsetzung Stand der Technik der Lärminderung, Berichtserstattung über den Stand der PM10-Bilanzierung aus dem Tagebau [PRTR])
- Unfallgeschehen/besondere Betriebsereignisse
- Brandgeschehen
- Instandsetzungsschwerpunkte an den Tagebaugroßgeräten (im Berichtszeitraum durchgeführte Reparaturen, Instandsetzungen)
- im Berichtszeitraum durchgeführte Hauptuntersuchungen der Tagebaugroßgeräte
- Ergebnisse der Prüfung der Brücken und Stützmauern
- Stand der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes am Deulowitzer See
- Stand der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) FFH-Gebiete

Darüber hinaus ist im Jahresgespräch auf die im jeweils laufenden Jahr vorgesehenen Maßnahmen und Schwerpunkte einzugehen.

6. Fallen während des Betriebsplanzeitraumes bisher im Betriebsplan nicht dargestellte Abfälle an oder ergeben sich Änderungen der Entsorgungswege, so sind diese, einschließlich des Entsorgungsweges, vor der Entsorgung dem LBGR über den/die Abfallbeauftragten mitzuteilen.

7. Dem LBGR ist **jeweils zum 1. April** die Abfallbilanz für den Tagebau Jänschwalde für das Vorjahr zu übergeben. Darüber hinaus sind die Daten in Hinblick auf die jährliche PRTR-Berichterstattung entsprechend aufzubereiten.
8. Dem LBGR ist **jährlich zum 30.11.** eine Auflistung zu Lage, Schadensbildern und möglichen Ursachen aufgetretener Bergschäden vorzulegen. Liegen keine Bergschäden vor, ist eine Fehlmeldung erforderlich.
9. Zur Visualisierung der in den letzten Jahren im Rahmen des Höhennivellements im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde messtechnisch erfassten Bodenbewegungen an der Oberfläche und der Anzahl, der genauen Lage und der jeweiligen Schadensbilder der geltend gemachten sowie anerkannten Bergschäden ist dem LBGR jährlich **bis zum 30.03. (erstmalig zum 30.03.2021)** eine Übersichtskarte mit Darstellung der Tagessituation und der ermittelten vertikalen Punktbewegungen zu übergeben. Die fachlichen Abstimmungen dazu sind umgehend mit dem Dezernat 33 (Markscheide-/Berechtsamswesen, Beteiligungsverfahren) des LBGR aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch abzustimmen, wie die regelmäßig zu liefernden Daten des Reviernivellements durch Daten der Radarinterferometrie (z.B. zur Beurteilung von Bergschadensgefahren in Ortslagen) sinnvoll ergänzt werden können.
10. Anhand der Kartierungsberichte sind für die landwirtschaftlichen Rekultivierungsflächen die Kippensubstrate mit der Zuordnung in die einzelnen Kategorien gemäß der „Richtlinie des Landesbergamtes Brandenburg für die Wiedernutzbarmachung bergbaulich in Anspruch genommener Bodenflächen vom 15.06.2001“ für die im jeweiligen Jahr kartierten Flächen auszuweisen und die Berichte dem LBGR **bis zum 31.03. des Folgejahres** zu übergeben.
11. Die Monitoringberichte zur Boden- und Ertragsentwicklung landwirtschaftlich rekultivierter Flächen für die ausgewiesenen Monitoringflächen sind dem LBGR für das Vorjahr jeweils **bis zum 31.03. eines Jahres** zu übergeben.
12. Hinsichtlich der Kompensation des Eingriffs in vorhandene Waldflächen bei der Umsetzung des HBP ist der Landesbetrieb Forst (Referent für Bergbau) in die jährliche Berichterstattung des LE-B zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen (Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft) einzubeziehen.

Standsicherheit

13. Im Geltungszeitraum des HBP zu ergänzende bzw. noch zu erarbeitende Standsicherheitsuntersuchungen (u.a. bagger- und kippenseitig bleibende Böschungen im Bereich der Nordmarkscheide – Tagebauendstellung, Rückverlegung des Malxetales, Betriebsstraße Innenkippe Jänschwalde, Schlammstapelbecken Briesnig III) sind dem LBGR einschließlich des Erörterungsprotokolls spätestens 2 Wochen nach der Erörterung zu übergeben. Gleichzeitig sind die vorliegenden Listen der Standsicherheitsuntersuchungen für bleibende und fortschreitende Böschungen zu ergänzen. Jährlich zum 31.03. ist dem LBGR die aktualisierte Karte der Geltungsbereiche der Standsicherheitsuntersuchungen zu übergeben. Die Erörterung der Standsicherheitsuntersuchungen (einschließlich der Ergänzungen und Nachträge) ist gemäß Richtlinie „Geotechnische Sicherheit“ grundsätzlich durchzuführen. Das LBGR ist zu den Erörterungsterminen rechtzeitig einzuladen.

14. Werden neben den planmäßigen Entwässerungsmaßnahmen operative Zusatzmaßnahmen in hydrologischen Schwerpunktbereichen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit kurzfristig erforderlich, ist das LBGR **innerhalb von 5 Werktagen** hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
15. 2 Wochen nach Abschluss der Erörterung des noch zu erarbeitenden Standsicherheitsnachweises für die AFB-Kippenendstellung ist dem LBGR die Dimensionierung des zu schüttenden Flächenfilters (einschließlich der Längs- und Querdrainagen) in Form einer Übersichtskarte zu übergeben.
16. Für die Herstellung des Flächenfilters ist ein Qualitätssicherungskonzept zu erarbeiten und dem LBGR **3 Monate** vor dem geplanten Beginn der Flächenfilterschüttung zu übergeben.

Übergreifende Einwirkungen / Sicherungsarbeiten

17. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass Arbeiten der LE-B im Bereich der bergrechtlichen Verantwortung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) bzw. in dessen unmittelbarer Nähe rechtzeitig und umfassend mit der LMBV mbH abgestimmt werden. Noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV dürfen nicht behindert werden. Erforderliche Regelungen sind zwischen den beiden Unternehmen auf privatrechtlicher Basis zu vereinbaren.
18. Die Errichtung, Betrieb, Wartung und Rückbau von Grundwassermessstellen und Filterbrunnen im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LMBV mbH sind mit der LMBV rechtzeitig abzustimmen.
19. Bei Einsatz anderer Bindemittel zur Brunnenverwahrung als den zertifizierten Bindemitteln oder den Braunkohlenfilteraschen aus den KW Jänschwalde und Boxberg ist dies dem LBGR vier Wochen vor Beginn mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine aktuelle Analyse des Bindemittels beizufügen, aus der die Einhaltung der Zuordnungswerte Z0 hervorgeht. Die Brunnenverfüllung mit diesem Material kann erst nach Freigabe durch das LBGR vorgenommen werden.
20. Alle betrieblichen Planungen im Zusammenhang mit der noch zu genehmigenden Errichtung der Betriebsstraße zwischen Grötsch und Mulknitz sind in enger Abstimmung mit dem Landkreis Spree-Neiße durchzuführen. Die betrieblichen Planungen dürfen die spätere Nutzung der Straße und deren Übernahme als Kreisstraße in Baulast des Landkreises Spree-Neiße nicht behindern.
21. Bis zum **30.04.2020** ist das Reviernivellements im Bereich der Bewegungslinie 78 zu erweitern. Das LBGR ist über das Ergebnis der Festlegung und Installation des neuen Höhenfestpunktes (nach Planung der LE-B voraussichtlich nordnordwestlich des Ortskernes Kerkwitz im Bereich des Seeweges) zu informieren. In diesem Rahmen ist dem LBGR eine aktualisierte Anlage 1 zum HBP 2020-2023 in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

Tagebaugroßgeräte

22. Mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. ist jährlich für das Folgejahr eine Abstimmung zur Notwendigkeit der Einreichung von Sonderbetriebsplänen (SBP) gemäß der „Richtlinie zu Tagebaugroßgeräten in Braunkohlentagebauen 7/01“ (LBB 2001) zu führen. Das Protokoll dieser Abstimmung ist dem LBGR jährlich bis zum **15. Januar** zu übergeben.
23. Zulassungsanträge für Betriebspläne für wesentliche Änderungen, zur Demontage, Verschrottung oder Transport von Tagebaugroßgeräten sind dem LBGR **3 Monate vor der geplanten Durchführung der Maßnahme** zu übergeben. Bei der Erarbeitung der Betriebspläne ist die Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. rechtzeitig einzubeziehen. Den Antragsunterlagen ist jeweils die Stellungnahme der genannten Prüfstelle für Tagebaugeräte sowie des Sachverständigen für Böschungen für die jeweiligen Aufstellflächen und Transporttrassen beizulegen.
24. Für das in 03/2023 vorgesehene Abkoppeln und Abstellen der Zubringerbrücke des F60-Verbandes sowie des Baggers Es 3750/1294 ist dem LBGR **bis 15.11.2022** ein Sonderbetriebsplan unter Beachtung der unter der **Nebenbestimmung 23** benannten Antragsunterlagen zur Zulassung vorzulegen.
25. Für den nach Abschluss des Sonderbetriebes im Vorschnitt (geplant 07/2023) vorgesehenen Transport der Tagebaugroßgeräte (Bagger SRs 2000-1557, Absetzer ARsB 8.800-1090, Antriebsstationen ATS 71, ATS 77 und ATS 79) in den neuen Einsatzbereich östlich Heinersbrück ist dem LBGR **3 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme** ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung einzureichen. Bestandteil der Antragsunterlagen hat dabei jeweils eine geotechnische Stellungnahme des Sachverständigen für Böschungen zu sein.

Brandschutz/Rettungswesen/Anlagenüberwachung

26. Zur Gewährleistung der Brandbekämpfung und des Rettungswesens sind die Anfahrwege und -zeiten zu den Tagebaugeräten, Anlagen und Objekten mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Operative Überprüfungen sind nach technologischen Veränderungen, wie z. B. Veränderungen des Großgeräteeinsatzes durchzuführen. Die entsprechenden Pläne für das Brandschutz- und Rettungswesen sind bei Veränderungen anzupassen und den zuständigen Stellen unverzüglich zu übergeben.
27. Die Protokolle der Brandverhütungsschauen sind dem LBGR **innerhalb von 10 Werktagen** nach Vorliegen bei der LE-B zu übergeben. Sofern Mängel festgestellt werden, ist das LBGR über deren Abstellung entsprechend den im Protokoll festgelegten Fristen zu unterrichten.
28. Werden bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen erhebliche bzw. gefährliche Mängel festgestellt, sind dem LBGR unverzüglich die Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen zu übergeben und über die vorgesehenen Maßnahmen, deren zeitliche Einordnung und die Abstellung der Mängel zu berichten.

29. Vorkommnisse mit wassergefährdenden Stoffen sind dem LBGR sowie der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Wasserhaltung/Grundwasserbeeinflussung/Hochwasserschutz

30. Für die Errichtung und den Betrieb des Kippenriegels Depot II ist dem LBGR spätestens **vier Monate vor dem notwendigen Baubeginn** eine Ergänzung zum HBP einzureichen. In diesem sind auch die hydrologischen Auswirkungen auf die dann im Einwirkungsbereich befindlichen Bau-, Sanierungs- und Flutungsmaßnahmen, einschließlich jener der LMBV, über den gesamten Wirkzeitraum darzustellen und zu bewerten. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Vorliegen einer Zulassung durch das LBGR begonnen werden. Sie ist gemäß HBP Punkt 2.2. planmäßig im 1. Halbjahr 2023 in Betrieb zu nehmen und so lange zu betreiben, wie dies zur Gewährleistung der Standsicherheit der Aschedeponie Jänschwalde II notwendig ist (Rückbau erst nach Bestätigung des LBGR auf Grundlage einer vom zuständigen Sachverständigen erarbeiteten Ergänzung zum Standsicherheitsnachweis Aschedeponie/Depot Jänschwalde II). Soweit sich aus hydrologischen oder geotechnischen Gründen Abweichungen von der vorgesehenen Terminkette ergeben ist dies dem LBGR rechtzeitig anzuzeigen und die Planung entsprechend anzupassen.
31. Für den Fall, dass es in einer extremen Hochwassersituation mit einer Überströmung der Neißedeiche zu einer Überflutung der GWBA Briesnig kommt, ist diese gemäß den betrieblichen Planungen der LE-B temporär außer Betrieb zu nehmen. Durch die LE-B sind in diesem Fall Maßnahmen zu ergreifen, das zu hebende Sumpfungswasser im Osten zu minimieren bzw. nach Westen in Richtung GWBA Kraftwerk Jänschwalde abzuleiten.
32. Dem LBGR ist **jährlich, jeweils bis zum 30.06.** eine Übersichtskarte mit der aktuellen Ausdehnung der Grundwasserbeeinflussung des Tagebaus Jänschwalde zu übergeben (Anlage 1 HBP). Abweichungen von den im Hauptbetriebsplan dargestellten prognostischen Ausdehnungen sind zu begründen.
33. Der Stadt Cottbus ist einmal jährlich der von der LE-B erarbeitete aktuelle Grundwassergleichenplan zu übergeben.
34. Bis zum **30.05.2020** ist dem LBGR ein Konzept für die Erreichung des im Jahr 2018 durch die Projektgruppe des MLUL festgelegten Stabilisierungswasserstandes im Deulowitzer See (53,8 m HNH) vorzulegen. Der für den Deulowitzer See festgelegte zu erreichende Stabilisierungswasserstand von 53,8 m NHN ist am Lattenpegel deutlich kenntlich zu machen.

Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde

35. Dem LBGR ist **bis 31.12.2020** ein Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde einzureichen. Die Anzahl der für das Beteiligungsverfahren erforderlichen Exemplare ist mit dem LBGR kurzfristig abzustimmen.

Vorsorgekonzept/Sicherheitsleistung

36. **Zum 30. April jeden Jahres** sind dem LBGR zu übergeben:

- der „Jahresabschluss“ des vorangegangenen Jahres,
- der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses“ und
- eine Übersicht über die bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen.

Die bergbaubedingten Rückstellungen sind in geeigneter Form betriebsstättenbezogen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

37. Das Revierkonzept der LEAG (2017) und das Vorsorgekonzept „Wiedernutzbarmachung Tagebau Jänschwalde“ vom 18.01.2019 sind entsprechend des einvernehmlich erzielten Verhandlungsergebnisses mit dem BMWi zum vorzeitigem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung (Stand sog. Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15.01.2020) zu überprüfen und anzupassen. Das überarbeitete Vorsorgekonzept für den Tagebau Jänschwalde ist dem LBGR vorzulegen.
38. In das Vorsorgekonzept sind alle mit dieser Zulassung aufgegebenen Maßnahmen zum Schutz der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Natura 2000 Gebiete aufzunehmen. Hierzu ist dem LBGR **bis zum 30.03.2020** eine detaillierte, zeitlich und maßnahmenbezogene Kalkulation der Kosten für die Umsetzung der Schadenbegrenzungsmaßnahmen einschließlich des Rückbaues der Anlagen sowie für das Monitoring zu übergeben.
39. Auf Grundlage des überarbeiteten Vorsorgekonzeptes ist das Ansparkonzept gemäß Anlage 3 der Vorsorgevereinbarung vom 01.07.2019 zu aktualisieren und dem LBGR zu übergeben. Daran anschließend sind Verhandlungen mit dem LBGR aufzunehmen, um **spätestens bis zum 30.09.2020** eine Anpassung der Vorsorgevereinbarung abzuschließen.
40. Dem LBGR ist spätestens **bis zum 30.09.2020** für den Zeitraum bis zum Abschluss einer angepassten Vorsorgevereinbarung eine bergrechtliche Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Form einer harten Patronatserklärung, Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder Versicherung für den Tagebau Jänschwalde zu übergeben, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Einigung zur Anpassung der Vorsorgevereinbarung zustande kommt. Die formalen Anforderungen an die zu erbringende Sicherheitsleistung sind rechtzeitig vorher mit dem LBGR abzustimmen.
41. Sofern spätestens **bis zum 30.09.2020** weder der Abschluss einer angepassten Vorsorgevereinbarung entsprechend **Nebenbestimmung 39** erfolgt, noch eine Sicherheitsleistung nach **Nebenbestimmung 40** vorgelegt wird, verliert diese Hauptbetriebsplanzulassung **ab dem 01.10.2020** ihre Gültigkeit. Für die Fortführung des Tagebaubetriebes wäre dann eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplanes zu beantragen.
42. Für den Fall, dass diese Hauptbetriebsplanzulassung nach der **Nebenbestimmung 41** ihre Gültigkeit verlieren sollte, sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des außerplanmäßigen Betriebszustandes des Tagebaues vorzubereiten und zu planen. Dazu ist dem LBGR **bis zum 30.07.2020** eine Sicherungsplanung vorzulegen. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind hinsichtlich Ihrer Notwendigkeit zu begründen und der zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erforderliche Zeitraum darzustellen.

Schutz der FFH- und SPA-Gebiete (Natura 2000)

Pastlingsee (DE 4053-304)

43. Die in der Unterlage KIfL (2019, Anh. 1) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
 - Pas 2 SBM – Wassereinleitung Pastlingsee
 - Pas 3 SBM – Gehölzentnahme Pastlingmoor
 - Pas 4 SBM – Waldumbausind nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
44. Die aktuell bereits durchzuführende Schutzmaßnahme Pas 2 SM - Wassereinleitung Pastlingsee - gemäß bergrechtlicher Anordnung vom 18.12.2018 ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzusetzen. Zur Vernässung aller Schwing- und Schwammmoorbereiche ist der Seewasserstand langsam, etwa 2-5 cm pro Woche, anzuheben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Moorflächen nicht überstaut werden. Hierfür ist der Seewasserstand bis zum Kippunkt, ab dem Wasser in Richtung Moor strömt, anzuheben und in kleinen Schritten weiter zu steigern. Begleitend ist zu beobachten, ob der zentrale Bereich des Moorkörpers allmählich aufschwimmt oder ob die Gefahr einer Überstauung besteht. Sollte der Moorkörper nicht aufschwimmen, ist der Seewasserstand wieder zu verringern und nach einer Verweilzeit von mindestens zwei Wochen erneut schrittweise anzuheben. Sollte sich der Kippunkt nach einer wiederholten Anhebungsphase nicht erhöht haben, ist der Seewasserstand auf ein Niveau von 5 cm bis 0 cm unterhalb des Kippunktes einzustellen.
45. Die Trophie des Sees ist regelmäßig zu bewerten. Die Bewertung hat nach LAWA (1999) mit Hilfe der Gesamtposphor-Konzentration, der Chlorophyll-a-Konzentration und der Sichttiefe zu erfolgen. Um ein gültiges Klassifikationsergebnis zu ermitteln, sind vier Probenahmen pro Untersuchungsjahr (mind. ein Frühjahrswert und drei Sommerwerte) für diese Parameter zu erheben. Die Ergebnisse sind nach Vorliegen bei der LE-B **innerhalb von zwei Wochen** dem LBGR sowie dem Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Landkreis Spree Neiße zunächst in digitaler Form zu übergeben.
46. Wird im Zuge der Wassereinleitung der zukünftig jährlich zu ermittelnde Trophie-Index im See von 3,5 überschritten, ist eine Phosphoreliminierung durchzuführen. Dazu ist eine Aufbereitungsanlage zur Elimination von Phosphor zu errichten. Zur Umsetzung der Maßnahme ist dem LBGR auf Grundlage der Planungen in der Unterlage KIfL (2019, Anh. 1, Anlage 7) ein Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Anlage und ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für das Einleiten des behandelten Wassers in den See **bis zum 30.04.2020** vorzulegen. Der Aufbau der Anlage ist **spätestens zum 31.12.2020** abzuschließen.
47. Sollte sich die Wassereinleitung in den Pastlingsee zur Anhebung des Moorwasserstandes nicht bis in die Randbereiche des Pastlingmoores auswirken oder muss die Anhebung des Moorwasserstandes aufgrund des sich nicht weiter erhöhenden Kippunktes abgebrochen werden, ist am westlichen Moorrand zusätzlich Wasser aus der Aufbereitungsanlage in das Randlagg einzuleiten. Dazu ist dem LBGR **bis zum 31.10.2020** ein Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Wasser aus der Aufbereitungsanlage in das Randlagg

einzureichen.

48. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme Pas 2 SBM ist regelmäßig zu überwachen. Das auf der Grundlage der Anordnung des LBGR vom 18.12.2018 betriebene Monitoring ist in angepasster Form fortzusetzen. Die hydrologischen Untersuchungen sind mit der **Nebenbestimmung 45** für die dort genannten Parameter hinsichtlich der Beprobungsintervalle zu erweitern. Die bisher im Untersuchungsprogramm enthaltenen biologischen Untersuchungen werden in Bezug auf Natura 2000 mit **Nebenbestimmung 49** angepasst.
49. Die Entwicklung der Vegetation ist wie folgt zu dokumentieren:
 - a. Jährliche Erfassung (jeweils 2 mal jährlich) und Bewertung der Vegetation an insgesamt vier Dauerbeobachtungsflächen (DBF 120, DBF 121, DBF 123, DBF 124)
 - b. Kartierung der Vegetationsformen innerhalb der LRT-Flächen im Pastlingmoor alle zwei Jahre im Zeitraum 2020-2032

Sollte sich hierbei ein Rückgang der Feuchtezeiger abzeichnen, der über das Maß der natürlichen jährlichen Schwankungen der Vegetationszusammensetzung hinausgeht, sind die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes entsprechend anzupassen. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind im Monitoringbericht (**Nebenbestimmung 50**) darzustellen. Die ggf. erforderlichen Genehmigungsanträge zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen (z.B. Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis) sind unverzüglich einzureichen.
50. Die Ergebnisse des angepassten Monitorings sind in den Monitoringberichten darzustellen.
51. Mit der Maßnahme Pas 3 SBM – Gehölzentnahme im OEZG – ist dem vermehrten Aufkommen von Gehölzen zu begegnen. Der junge Gehölzaufwuchs des westlichen Moorteils ist regelmäßig zu entfernen. Räumlich ist die bisher als Schutzmaßnahme (Pas 3 SM) durchgeführte Maßnahme auf den zentralen Moorteil zu erweitern (ca. 3,6 ha). Die Maßnahme ist gemäß der Unterlage KIfL (2019, Anh. 1, Pas 3 SBM) umzusetzen. Die Maßnahme ist auf Basis des Moorschutzrahmenplanes des Landes Brandenburg und des Erlasses des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ etappenweise durchzuführen. Die Maßnahmenbereiche sind vor der Realisierung durch eine Ökologische Baubegleitung zu kennzeichnen. Die Maßnahme im zentralen Moorteil innerhalb des LRT 7140 ist **zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2020** durchzuführen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst mitzuteilen.
52. Mit der Maßnahme Pas 4 SBM ist auf einer Fläche von 20 ha ein Waldumbau zu standortangepassten laubholz- und strukturreichen Waldbeständen durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in drei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 7 ha in den Jahren 2020 bis 2022 zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmeumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.

53. Soweit noch kein Nachweis zur Verfügbarkeit der restlichen Flächen für die Maßnahme Pas 4 SBM vorliegt, ist dieser dem LBGR **drei Monate vor Aufnahme der Arbeiten** vorzulegen.

Grabkoer Seewiesen (DE 4053-305)

54. Die in der Unterlage KIfL (2019, Anh. 2) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
- Gra 2 SBM – Wassereinleitung Seewiesen
 - Gra 3 SBM – Wassereinleitung Torfteich und Maschnetzenlauch
 - Gra 4 SBM – Gehölzentnahmen im Torfteich und Maschnetzenlauch
 - Gra 5 SBM – Waldumbau Torfteich
 - Gra 6 SBM – Waldumbau Maschnetzenlauch
- sind nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
55. Die bereits als Schutzmaßnahme Gra 2 SM durchzuführende Wassereinleitung in die Grabkoer Seewiesen ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzusetzen.
56. Sollte es trotz der Einleitung von Grundwasser in das Grabensystem der Grabkoer Seewiesen zu Verringerungen der Wasserverfügbarkeit in den zentralen Moorbereichen mit LRT 7140 kommen, ist als Anpassungsmaßnahme eine Wassereinleitung über die Schilfröhrichte in den Randbereichen des LRT 7140 vorzunehmen. Dazu ist aus dem mit eingeleitetem Grundwasser bespannten Hauptgraben Wasser zu entnehmen und über umlaufende Sickerstränge im Bereich des Schilfröhrichts langsam abzugeben. Der Betrieb dieser Anpassungsmaßnahme hat temporär in Abhängigkeit der allgemeinen Wasserverfügbarkeit und des Niederschlagsdargebots zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis **bis zum 30.10.2020** vorzulegen.
57. Sollten sich im Rahmen der Anpassungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Beschaffenheit des Einleitwassers Veränderungen an den vegetationskundlichen Aufnahmen zeigen, ist nach behördlicher Festlegung eine Schilfmahd in den Randbereichen des LRT 7140 mit dem Ziel eines zusätzlichen Entzugs von Nährstoffen durchzuführen. Die Mahd hat nach Abschluss der Brutsaison röhrichtbewohnender Vogelarten zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Beginn und das Ende der Maßnahme ist dem LBGR mitzuteilen.
58. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme Gra 2 SBM ist regelmäßig zu überwachen. Das auf der Grundlage der WRE zur „Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Lauchgraben-Grabkoer Seewiesen“ vom 19.05.2014 betriebene Monitoring sowie die Untersuchungen für das FFH-Gebiet Grabkoer Seewiesen, welche im Rahmen der „Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Beobachtung und zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile im Planbereich des Tagebaues Jänschwalde“ (2004) durchgeführt wurden, ist in angepasster Form fortzusetzen. Das hydrologische Monitoring ist wie bisher fortzuführen. Die biologischen Untersuchungen sind in Bezug auf Natura 2000 gemäß **Nebenbestimmung 59** anzupassen.
59. Die Entwicklung der Vegetation ist wie folgt zu dokumentieren:
- a. Jährliche Erfassung und Bewertung der Vegetation an insgesamt zwei Dauerbeobachtungsflächen (DBF 236, DBF 237)

- b. Kartierung der Vegetationsformen innerhalb des FFH-Gebietes auf der Teilfläche Grabkoer Seewiesen alle fünf Jahre innerhalb des Zeitraumes 2020-2032

Sollte sich hierbei ein Rückgang der Feuchtezeiger abzeichnen, der über das Maß der natürlichen jährlichen Schwankungen der Vegetationszusammensetzung hinausgeht, sind die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes entsprechend anzupassen. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind im Monitoringbericht (**Nebenbestimmung 60**) darzustellen. Die ggf. erforderlichen Genehmigungsanträge zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen (z.B. Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis) sind **unverzüglich** einzureichen.

60. Die Ergebnisse des angepassten Monitorings zur Schadensbegrenzungsmaßnahme Gra 2 SBM sind im Monitoringbericht zu dokumentieren.
61. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme Gra 3 SBM - Wassereinleitung – sind dem LBGR auf Grundlage der Planungen in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 2, Anlage 7 und 8) ein Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für die Entnahme des Grundwassers und Einleitung in den Moorwasserkörper **bis zum 31.08.2020** vorzulegen. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist **spätestens zum 01.06.2021** aufzunehmen.
62. Bei der Ausführung der Maßnahme Gra 3 SBM ist darauf zu achten, dass sich die Qualität des im Torfkörper vorhandenen Wassers durch die Einleitung des Zuschusswassers nicht maßgeblich verändert. Daher hat die Bezuschussung des Moorwasserkörpers per Versickerung über die übersandeten Randbereiche, die sich am Torfteich im nördlichen Bereich und am Maschnetzenlauch im westlichen Bereich befinden, zu erfolgen.
63. Sollte sich aufgrund der Wassereinleitung die moortypische Vegetation des LRT 7140 verändern, ist nach Festlegung der zuständigen Behörde eine technische Wasseraufbereitung mit dem Ziel der Phosphatelimination durchzuführen.
64. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme Gra 3 SBM ist regelmäßig zu überwachen. Die Untersuchungen für das FFH-Gebiet Grabkoer Seewiesen, welche im Rahmen der „Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Beobachtung und zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile im Planbereich des Tagebaues Jänschwalde“ (2004) durchgeführt wurden, sind in angepasster Form fortzusetzen. Das hydrologische Monitoring ist wie bisher fortzuführen. Die biologischen Untersuchungen sind in Bezug auf Natura 2000 gemäß **Nebenbestimmung 65** anzupassen.
65. Die Entwicklung der Vegetation ist wie folgt zu dokumentieren:
- a. Jährliche Erfassung (jeweils 2 mal jährlich) und Bewertung der Vegetation an insgesamt zwei Dauerbeobachtungsflächen (DBF 101, DBF 102)
 - b. Kartierung der Vegetationsformen innerhalb des FFH-Gebietes auf den Teilflächen Maschnetzenlauch und Torfteich alle fünf Jahre innerhalb des Zeitraumes 2020-2034

Sollte sich hierbei ein Rückgang der Feuchtezeiger abzeichnen, der über das Maß der natürlichen jährlichen Schwankungen der Vegetationszusammensetzung

zung hinausgeht, sind die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes entsprechend anzupassen. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind im Monitoringbericht (**Nebenbestimmung 66**) darzustellen.

66. Die Ergebnisse des angepassten Monitoringprogramms zur Schadensbegrenzungsmaßnahme Gra 3 SBM sind in den Monitoringberichten darzustellen.
67. Mit der Maßnahme Gra 4 SBM – Gehölzentnahme – ist dem flächendeckenden Gehölzaufwuchs in den Teilgebieten Torfteich und Maschnetzenlauch entgegen zu wirken. Die Maßnahme ist gemäß der Unterlage KIfL (2019, Anh. 2, Gra 4 SBM) umzusetzen. Die Maßnahme ist auf Basis des Moorschutzrahmenplanes des Landes Brandenburg und des Erlasses des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ etappenweise durchzuführen. Die Maßnahmenbereiche sind vor der Realisierung durch eine Ökologische Baubegleitung zu kennzeichnen. Die Gehölzentnahme ist **zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2020** durchzuführen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst mitzuteilen.
68. Mit der Maßnahme Gra 5 SBM ist auf einer Fläche von 25 ha ein Waldumbau zu standortangepassten laubholz- und strukturreichen Waldbeständen durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in drei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 8 ha **bis spätestens 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.
69. Mit der Maßnahme Gra 6 SBM ist auf einer Fläche von 20 ha ein Waldumbau zu standortangepassten laubholz- und strukturreichen Waldbeständen durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in drei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 7 ha **bis spätestens 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.
70. Auf einer Fläche von 15 ha ist im OEZG der Grabkoer Seewiesen ein Waldumbau auf standortangepasste laubholz- und strukturreiche Waldbestände durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in drei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 5 ha **bis spätestens 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.

71. Sofern sich herausstellt, dass der Waldumbau zur Aktivierung der Quellfähigkeit nördlich von Grabko nicht ausreicht, ist eine Wasserzuführung in den Hanggraben einzurichten. Die ggf. erforderlichen Genehmigungsanträge zur Umsetzung der Maßnahme (z. B. Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis) sind **dann unverzüglich** einzureichen.
72. Die in dem Teilgebiet Seewiesen vorhandenen Grabenverschlüsse (Gra 1 SM) müssen bestehen bleiben und dürfen nicht entfernt werden.
73. Soweit noch kein Nachweis zur Verfügbarkeit der restlichen Flächen vorliegt, ist dieser dem LBGR für die Maßnahme Gra 3 SBM mit dem Sonderbetriebsplan gemäß **Nebenbestimmung 61** und für die Maßnahme Gra 5 SBM drei Monate vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen.

Feuchtwiesen Atterwasch (DE 4053-302)

74. Die in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 3) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
 - Feu 1 SBM – Wassereinleitung Schwarzes Fließ, 1. Etappe
 - Feu 2 SBM – Wassereinleitung Schwarzes Fließ, 2. Etappe
 - Feu 3 SBM – Ertüchtigung Stauhaltung
 - Feu 4 SBM – Wassereinleitung Schwarzes Fließ, 3. Etappe
 - Feu 5 SBM – Wassereinleitung Schwarzes Fließ, 4. Etappesind nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
75. Die bereits als Schutzmaßnahmen Feu 1 SM und Feu 2 SM durchzuführenden Wassereinleitungen ins Schwarze Fließ sind zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahmen fortzuführen.
76. Die als Schutzmaßnahme Feu 3 SM durchgeführten Sicherungsmaßnahmen am Mühlenstau sind aufrechtzuerhalten.
77. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme Feu 4 SBM ist dem LBGR auf Grundlage der Planungen in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 3, Anlage 7) ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für Entnahme, Einleitung, Rückhalt und Versickerung von Grundwasser im Schwarzen Fließ, 3. Etappe **bis zum 31.03.2020** vorzulegen. Mit der Wassereinleitung ist **spätestens zum 30.06.2020** zu beginnen.
78. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme Feu 5 SBM – Wassereinleitung Schwarzes Fließ, 4. Etappe – sind dem LBGR auf Grundlage der Planungen in der Unterlage Klfl (2019, Anhang 3, Anlage 7) ein Sonderbetriebsplan für die Erweiterung der WVA Schwarzes Fließ und ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser **bis zum 31.05.2020** vorzulegen. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist **bis 31.12.2020** aufzunehmen.
79. Die SBM Feu 1 und Feu 2 sowie Feu 4 und Feu 5 sind regelmäßig zu überwachen. Das mit der WRE zur „Entnahme, Einleitung und Rückhaltung von Grundwasser im Schwarzen Fließ, 1. Etappe“ vom 11.05.2016 und der WRE zur „Entnahme, Einleitung und Versickerung von Grundwasser im Schwarzen Fließ, 2. Etappe“ vom 16.07.2018 beauftragte Überwachungsprogramm sowie die Untersuchungen

für das FFH-Gebiet Feuchtwiesen Atterwasch, welche im Rahmen der „Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Beobachtung und zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile im Planbereich des Tagebaues Jänschwalde“ (2004) durchgeführt wurden, ist in angepasster Form fortzusetzen. Das hydrologische Monitoring ist wie bisher fortzuführen. Die biologischen Untersuchungen sind in Bezug auf Natura 2000 gemäß **Nebenbestimmung 80** anzupassen.

80. Die Entwicklung der Vegetation ist wie folgt zu dokumentieren:
- a. Jährliche Erfassung und Bewertung der Vegetation an insgesamt sechs Dauerbeobachtungsflächen (DBF 250, DBF 253, DBF 257, DBF 259, DBF 273)
 - b. Kartierung der Vegetationsformen innerhalb des FFH-Gebietes aller fünf Jahre innerhalb des Zeitraumes 2020-2035
 - c. Kontrolle der Habitatflächen der Windelschnecke auf den Flächen Biotop-Nr. 32, 104, 107, 127, 132, 149, 189, 201 und 258

Sollte sich hierbei ein Rückgang der Feuchtezeiger abzeichnen, der über das Maß der natürlichen jährlichen Schwankungen der Vegetationszusammensetzung hinausgeht, sind die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes entsprechend anzupassen. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind im Monitoringbericht (**Nebenbestimmung 81**) darzustellen. Die ggf. erforderlichen Genehmigungsanträge zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen (z.B. Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis) sind **unverzüglich** einzureichen.

81. Die Ergebnisse des angepassten Monitoringprogramms sind in den Monitoringberichten darzustellen.
82. Beim Verschließen von Gräben durch Verplombung oder regelbare Wehre ist im Bereich von Habitatflächen des Großen Feuerfalters darauf zu achten, dass die Bestände des Wasserampfers erhalten bleiben, da diese die Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters darstellen.
83. Bei den Maßnahmen, insbesondere in Form von einer Anstauung, ist darauf zu achten, dass Bereiche mit Ausbildungen des LRT 3260 nicht komplett angestaut werden. Der Fließgewässercharakter muss erhalten bleiben. In den potentiellen Habitatflächen des Bachneunauges ist darauf zu achten, dass keine Staue angelegt werden, um einerseits die Passierbarkeit nicht zu unterbinden und andererseits einer Verschlammung der Gewässerabschnitte entgegen zu wirken.
84. Soweit noch kein Nachweis zur Verfügbarkeit der restlichen Flächen vorliegt, ist dieser dem LBGR für die Maßnahme Feu 5 SBM mit dem Sonderbetriebsplan gemäß **Nebenbestimmung 78** vorzulegen.
85. Im Umfeld des Teilgebiets „Am Großen Teich“ ist auf einer Fläche von 10 ha ein Waldumbau auf standortangepasste laubholz- und strukturreiche Waldbestände durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in zwei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 5 ha bis **spätestens 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept inkl. Nachweis der Flächenverfügbarkeit **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis

Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.

86. In den Teilgebieten „Unterer Bärenklau“, „An der Obermühle“ sowie zwischen Schwarzem Fließ und „Am Großen Teich“ ist auf einer Fläche von jeweils 5 ha ein Waldumbau auf standortangepasste laubholz- und strukturreiche Waldbestände durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat **bis spätestens 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept inkl. Nachweis der Flächenverfügbarkeit **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Gebiete mitzuteilen.

Neißeau (DE 4354-301)

87. Die in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 4) aufgeführte und bereits durchzuführende Schutzmaßnahme Nei 2 SM - Wassereinleitung Eilenzfließ und Ziegeleigraben - ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme (SBM) fortzuführen.

Calpenzmoor (DE 4053-301)

88. Die in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 6) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
- Cal 1 SBM - Wassereinleitung Calpenzmoor
 - Cal 2 SBM - Erstellung von Grabenverschlüssen
 - Cal 3 SBM - Waldumbau Calpenzmoor
- sind nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
89. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme Cal 1 SBM - Wassereinleitung – sind dem LBGR auf Grundlage der Planungen in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 6 Anlage 6) ein Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage einschließlich der technischen Wasseraufbereitung und ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag für die Entnahme des Grundwassers und Einleitung in das Grabensystem **bis zum 31.05.2020** vorzulegen. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist **spätestens zum 01.04.2021** aufzunehmen.
90. Bei der Ausführung der Maßnahme Cal 1 SBM ist zu beachten, dass der Austrocknung des Moorrandes mit einem Überstau und somit einem Abfluss in der Bodenzone vom Moor in die mineralischen Randbereiche entgegengewirkt wird.
91. Soweit sich im Monitoring zeigt, dass die Qualität des Einleitwassers nicht mehr den Ansprüchen der Moorvegetation und somit den geschützten FFH-LRT entspricht, ist die technische Wasseraufbereitung mit dem Ziel der Phosphatelimination in Betrieb zu nehmen.
92. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme Cal 1 SBM ist regelmäßig zu überwachen. Die Untersuchungen für das FFH-Gebiet Calpenzmoor, welche im Rahmen der „Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Beobachtung und zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile im Planbereich des Tagebaues Jänschwalde“ (2004) durchgeführt wurden, sind in angepasster Form fortzusetzen. Das hydrologische Monitoring ist wie bisher fortzuführen. Die biologischen Untersuchungen

sind in Bezug auf Natura 2000 gemäß **Nebenbestimmung 93** anzupassen.

93. Die Entwicklung der Vegetation ist wie folgt zu dokumentieren:
- Jährliche Erfassung (jeweils 2 mal jährlich) und Bewertung der Vegetation an insgesamt vier Dauerbeobachtungsflächen (DBF 108, DBF 111, DBF 114 und 116)
 - Kartierung der Vegetationsformen innerhalb der LRT-Flächen alle zwei Jahre innerhalb des Zeitraumes 2020-2032
 - Vegetationskundliche Aufnahmen im Bereich der Einleitstellen (DBF 107) im dreijährigen Rhythmus

Sollte sich hierbei ein Rückgang der Feuchtezeiger abzeichnen, der über das Maß der natürlichen jährlichen Schwankungen der Vegetationszusammensetzung hinausgeht, sind die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes entsprechend anzupassen. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind im Monitoringbericht (**Nebenbestimmung 94**) darzustellen. Die ggf. erforderlichen Genehmigungsanträge zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen (z.B. Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis) sind **unverzüglich** einzureichen.

94. Die Ergebnisse des angepassten Monitoringprogramms sind im Monitoringbericht darzustellen.
95. Bezüglich der Schadensbegrenzungsmaßnahme Cal 2 SBM - Erstellung von Grabenverschlüssen - ist das am westlichen Rand des Calpenzmoores befindliche Grabensystem so umzubauen, dass die Entwässerungsfunktion der Gräben unterbunden wird. Dazu sind einzelne Gräben im Übergangsbereich zum mineralischen Untergrund dauerhaft zu verplomben. Beim Verschluss der Gräben sind nicht nur die Übergänge in das Mineralische zu berücksichtigen, ebenso sind naturschutzfachlich verträglich auch Kammerungen der Gräben im Moor vorzunehmen. Für die Kammerung sind verdichtete organische Böden zu verwenden. Dazu ist dem LBGR ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für das Einbringen von Stoffen in Gewässer **bis zum 31.08.2020** vorzulegen. Die Realisierung des Vorhabens ist **im Winterhalbjahr 2020/21** abzuschließen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Gewässerverband Spree-Neiße mitzuteilen.
96. Die Entwicklung der Moorfläche ist im Rahmen des Biomonitorings innerhalb der gesamten Moorfläche zu überwachen.
Soweit im Rahmen der gutachterlichen Einschätzung das Ziel einer flächigen Anhebung des Moorgrundwasserleiters nicht erreicht wird, sind ggf. weitere Grabenverschlüsse vorzunehmen.
97. Mit der Maßnahme Cal 3 SBM ist auf einer Fläche von mindestens 30 ha westlich des Calpenzmoores, ein Waldumbau zu standortangepassten laubholz- und strukturreichen Waldbeständen durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in vier Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 7,5 ha **bis zum Jahr 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.

98. Auf einer Fläche von 10 ha ist im OEZG des Hasenluchs ein Waldumbau auf standortangepasste laubholz- und strukturreiche Waldbestände durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in zwei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 5 ha **bis spätestens 2030** zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept inkl. Nachweis der Flächenverfügbarkeit **sechs Monate vor Maßnahmenumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem Landesbetrieb Forst und dem LfU für die einzelnen Etappen mitzuteilen.
99. Soweit noch kein Nachweis zur Verfügbarkeit der restlichen Flächen vorliegt, ist dieser dem LBGR für die Maßnahme Cal 1 SBM mit dem Sonderbetriebsplan gemäß Nebenbestimmung 89 und für die Maßnahmen Cal 2 SBM mit dem Erlaubnisantrag gemäß **Nebenbestimmung 95** vorzulegen.

Pinnower Läuche und Tauersche Eichen (DE 4052-301)

100. Die in der Unterlage KIfL (2019, Anh. 7) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
- Pin 1 SBM – Wassereinleitung Kleinsee
 - Pin 2 SBM – Gehölzentnahme Kleinseemoor
 - Pin 3 SBM – Waldumbau Kleinseemoor
 - Pin 4 SBM – Wassereinleitung Weißes Lauch
 - Pin 5 SBM – Gehölzentnahme Weißes Lauch
 - Pin 6 SBM – Waldumbau Weißes Lauch
- sind nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
101. Die bereits als Schutzmaßnahme Pin 1 SM durchzuführende Wassereinleitung in den Kleinsee ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass das eutrophe Seewasser nicht in die Rhizosphäre der auf Nährstoffe empfindlichen Moorpflanzen gelangt. Hierfür ist der Seewasserstand langsam, etwa 2-5 cm pro Woche, anzuheben. Dabei ist zu überwachen, ob die gesamte Moorfläche inklusive Rand vernässt. Kleinflächige Überstauungen sind tolerierbar, solange die Gefahr einer Eutrophierung des Kleinseemoores ausgeschlossen werden kann. Im Falle einer großflächigen Überstauung des Moorkörpers oder einer zunehmenden Eutrophierung ist der Seewasserstand zu verringern und nach einer Verweilzeit von mindestens zwei Wochen erneut schrittweise anzuheben. Sollte sich der Kippunkt (Beginn Zufluss Seewasser Richtung Moorkörper) nach einer wiederholten Anhebungsphase nicht erhöht haben, ist der Seewasserstand auf ein Niveau von 10 cm unterhalb des Kippunktes einzustellen.
102. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme Pin 1 SBM ist regelmäßig zu überwachen. Das auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees vom 17.04.2019 (Gz.: j10-8.1.1-1-37) betriebene Monitoring ist in angepasster Form (**Nebenbestimmung 103**) fortzusetzen.
103. Zur Erkennung nachteiliger Änderungen der Trophieverhältnisse im Moor ist die Vegetation im Kleinseemoor kontinuierlich zu überwachen. Dazu ist ein vegetationskundliches Transekt von der Uferkante durch das Zentrum zum Rand anzule-

gen. Das Transekt hat aus fest markierten Schätzflächen (Größe 6 x 6m) zu bestehen, auf denen jeweils dreimal jährlich (Mai, Juli, September) eine vegetationskundliche Erfassung der LRT bzw. Biotop-Zeigerpflanzen hinsichtlich ihrer Erhaltung und Ausprägung durchzuführen ist. Die exakte Lage des Transektes ist im Zuge der Erstaufnahme festzulegen und mit dem LfU abzustimmen.

104. Sollten sich im Zuge der Überwachung Eutrophierungszeiger einstellen, ist die Einleitmenge zu reduzieren, um den Abstand Mooroberfläche – Seespiegel zu vergrößern, so dass oberflächennah ausschließlich Wasser aus dem Moorkörper in den See fließt und die oberen Torfschichten nicht mit dem eutrophen Wasser in Verbindung kommen.
105. Die Ergebnisse des angepassten Monitoringprogramms zur Schadensbegrenzungsmaßnahme Pin 1 SBM sind in den Monitoringberichten darzustellen.
106. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme Pin 4 SBM – Wassereinleitung Weißes Lauch – sind dem LBGR auf Grundlage der Planungen in der Unterlage Klfl (2019, Anh. 7, Anlage 7) ein Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für die Entnahme des Grundwassers und die Einleitung in das Moor bis zum **30.08.2020** vorzulegen. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist spätestens zum **30.06.2021** aufzunehmen.
107. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme Pin 4 SBM ist regelmäßig zu überwachen. Die Untersuchungen für das Weiße Lauch, welche im Rahmen der „Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Beobachtung und zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile im Planbereich des Tagebaues Jänschwalde“ (2004) durchgeführt wurden, sind in angepasster Form fortzusetzen. Die hydrologischen Untersuchungen sind fortzusetzen. Die biologischen Untersuchungen sind in Bezug auf Natura 2000 gemäß **Nebenbestimmung 108** anzupassen.
108. Sollte im Rahmen der Überwachung eine Veränderung der Trophie anhand der Vegetationszusammensetzung an der Einleitstelle erkennbar werden, ist die Einleitung in den Untergrund des Moores zu verlegen. Dazu ist ein vegetationskundliches Transekt anzulegen. Das Transekt hat aus fest markierten Schätzflächen (Größe 6 x 6m) zu bestehen, auf denen jeweils dreimal jährlich (Mai, Juli, September) eine vegetationskundliche Erfassung der LRT bzw. Biotop-Zeigerpflanzen hinsichtlich ihrer Erhaltung und Ausprägung durchzuführen ist. Zeigen sich in Form eines zunehmenden Vorkommens nährstoffliebender Pflanzen Anzeichen von Nährstoffeinträgen in das Moor durch die Wassereinspeisung, so ist die genannte Anpassung vorzunehmen.
109. Die Ergebnisse des angepassten Monitoringprogramms zur Schadensbegrenzungsmaßnahme Pin 4 SBM sind im Monitoringbericht darzustellen.
110. Mit den Maßnahmen Pin 2 SBM und Pin 5 SBM – Gehölzentnahmen Kleinseemoor und Weißes Lauch– ist dem vermehrten Gehölzaufwuchs auf den Moorflächen zu begegnen. Die Maßnahmen sind gemäß der Unterlage Klfl (2019, Anh. 7, Pin 2 SBM und Pin 5 SBM) umzusetzen. Die Maßnahmen sind auf Basis des Moorschutzrahmenplanes des Landes Brandenburg und des Erlasses des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ durchzuführen. Die

Maßnahmenbereiche sind vor der Realisierung durch eine Ökologische Baubegleitung zu kennzeichnen. Die Gehölzentnahme hat erstmalig **zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Winterhalbjahr 2020/2021** zu erfolgen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahmen sind dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst mitzuteilen.

111. Mit der Maßnahme Pin 3 SBM ist auf einer Fläche von 3 ha ein Waldumbau zu standortangepassten laubholz- und strukturreichen Waldbeständen durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat etappenweise zwischen den Jahren 2020 und 2030 zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **bis zum 30.06.2020** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst mitzuteilen.
112. Mit der Maßnahme Pin 6 SBM ist auf einer Fläche von 5 ha ein Waldumbau zu standortangepassten laubholz- und strukturreichen Waldbeständen durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat zwischen den Jahren 2020 und 2022 zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept **bis zum 30.06.2020** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst mitzuteilen.
113. Auf einer Fläche von 10 ha im FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ ist ein Waldumbau auf standortangepasste laubholz- und strukturreiche Waldbestände durchzuführen. Dieser ist gemäß Erlass des MLUV vom 23.05.2005 „Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren“ in Verbindung mit der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg 2004 umzusetzen. Der Waldumbau hat in zwei Etappen auf einer Größe von jeweils ca. 5 ha bis spätestens 2030 zu erfolgen. Dazu ist dem LBGR ein Waldumbaukonzept inkl. Nachweis der Flächenverfügbarkeit **sechs Monate vor Beginn der Maßnahmeumsetzung** zu übergeben. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Landesbetrieb Forst für die einzelnen Etappen mitzuteilen.

Peitzer Teiche (DE 4152-302)

114. Die in der Unterlage KfL (2019, Anh. 8) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
 - Pei 1 SBM – Wassereinleitung Grabensystem
 - Pei 2 SBM – Optimierung der Grabenbewirtschaftung
 - Pei 3 SBM – Infiltration von Wasser
 - Pei 4 SBM – Wassereinleitung Wiesenzuleiter Ost
 - Pei 6 SBM – Flächenberegnungsind nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
115. Die bereits als Schutzmaßnahme Pei 1 SM durchzuführende Wassereinleitung in das Grabensystem der Jänschwalder Laßzinswiesen ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzuführen.

116. Die bereits als Schutzmaßnahme Pei 2 SM durchzuführende Optimierung der Grabenbewirtschaftung ist fortlaufend als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzuführen.
117. Die bereits als Schutzmaßnahme Pei 3 SM durchzuführende Infiltration von aufbereitetem Grubenwasser im südöstlichen Bereich der Laßzinswiesen ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzuführen.
118. Die bereits als Schutzmaßnahme Pei 4 SM durchzuführende Wassereinleitung über den Wiesenzuleiter Ost in den nördlichen Teil der Laßzinswiesen ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzuführen.
119. Die Bespannung des Puschgrabens ist weiterhin so auszuführen, dass der Graben seine Bewässerungsfunktion behält.
120. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme Pei 6 SBM – Flächenberegnung – ist dem LBGR ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für die Entnahme von Wasser aus dem Grabensystem und die Einleitung mittels Beregnung **bis zum 31.03.2020** vorzulegen.
121. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überwachen. Das auf der Grundlage der WRE für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (hier Entnahme von Wasser aus der Malxe und Überleitung in den Fremdwasserzuleiter zum Grabensystem der Jänschwalder Laßzinswiesen) vom 07.10.2004 durchgeführte Monitoring sowie die Untersuchungen für das FFH-Gebiet Peitzer Teiche, welche im Rahmen der „Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Beobachtung und zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile im Planbereich des Tagebaues Jänschwalde“ (2004) durchgeführt wurden, ist in angepasster Form fortzusetzen. Das hydrologische Monitoring ist wie bisher fortzuführen. Die biologischen Untersuchungen sind in Bezug auf Natura 2000 gemäß **Nebenbestimmung 122** anzupassen.
122. Die Entwicklung der Vegetation ist wie folgt zu dokumentieren:
 - a. Jährliche Erfassung und Bewertung der Vegetation an einer Dauerbeobachtungsfläche (DBF 133)
 - b. Kartierung der Vegetationsformen innerhalb des FFH-Gebietes in den Teilflächen Jänschwalder Laßzinswiesen und Gubener Vorstadt alle drei Jahre im Zeitraum 2020-2032Sollte sich hierbei ein Rückgang der Feuchtezeiger abzeichnen, der über das Maß der natürlichen jährlichen Schwankungen der Vegetationszusammensetzung hinausgeht, sind die Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes entsprechend anzupassen.
123. Die Ergebnisse des angepassten Monitoringprogramms sind in den Monitoringberichten darzustellen.

Krayner Teiche/Lutzketal (DE 4053-303)

124. Die in der Unterlage KIfL (2019, Anhang 9) aufgeführte Schadenbegrenzungsmaßnahme (SBM) Kra 1 SBM – Restitution – ist nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

125. Gemäß den Angaben in der Unterlage KfL (2019, Anhang 9, Anlage 3) ist im Binnengraben 2 und im Entwässerungsgraben Hirschgrund eine Stauhaltung zu etablieren bzw. zu ertüchtigen. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist dem LBGR **bis zum 31.12.2020** vorzulegen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem LBGR, dem Landkreis Spree-Neiße, dem LfU und dem Gewässerverband Spree-Neiße mitzuteilen.
126. Sollte sich der Wasserstand in der Mooswiese über das witterungsbedingte Maß hinaus verringern, ist im Mooswiesengraben im Übergangsbereich zum Mineralischen ein Grabenverschluss zu errichten. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim LBGR einzureichen.
127. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben des „Leitfadens zur Renaturierung von Feuchtgebieten in Brandenburg“ (LfU) umzusetzen.
128. Die Funktionstüchtigkeit der Stauhaltungen ist regelmäßig zu kontrollieren.

Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421)

129. Die in der Unterlage KfL (2019, Anh. 15) aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM)
 - SPA 1 SBM – Schutz vor Prädatoren in den Laßzinswiesen
 - SPA 2 SBM – Wiederanschluss Feuchtbiotop am Stanograben
 - SPA 3 SBM – Herstellung von Vernässungsflächen in den Laßzinswiesen
 - SPA 5 SBM – Wassereinleitung Pinnower See
 - SPA 6 SBM – Wassereinleitung Großsee
 - SPA 7 SBM – Flächenberegung
 - Cal 1 SBM – Wassereinleitung Calpenzmoor
 - Cal 2 SBM – Restitution, Grabenverschlüsse
 - Cal 3 SBM – Waldumbau Calpenzmoor
 - Pas 2 SBM – Wassereinleitung Pastlingsee
 - Pas 3 SBM – Gehölzentnahme Pastlingmoor
 - Pas 4 SBM – Waldumbau Pastlingmoor
 - Pei 1 SBM – Wassereinleitung Grabensystem
 - Pei 2 SBM – Optimierung der Grabenbewirtschaftung
 - Pei 3 SBM – Infiltration von Wasser
 - Pei 4 SBM – Wassereinleitung Wiesenzuleiter-Ost
 - Pin 1 SBM – Wassereinleitung Kleinseesind nach Maßgabe der **Nebenbestimmungen 44-53, 89-97, 101-105 und 115-118** sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
130. Der bereits als Schutzmaßnahme SPA 1 SM durchgeführte Schutz vor Prädatoren in den Laßzinswiesen ist zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme weiterzuführen.
131. Die als Schutzmaßnahme SPA 2 SM durchgeführte Reaktivierung der Bewässerungsfunktion des Stanograbens ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme beizubehalten.
132. Die als Schutzmaßnahme SPA 3 SM durchgeführte Herstellung von Vernässungsflächen in den Laßzinswiesen ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme weiterzuführen.

133. Die Wassereinleitung in den Pinnower See ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.04.2019 (Gz.: j10-8.1-1-39) zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzusetzen.
134. Die Wassereinleitung in den Großsee ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.04.2019 (Gz.: j10-8.1-1-38) zukünftig als Schadensbegrenzungsmaßnahme fortzusetzen.
135. Zur Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme SPA 7 SBM – Flächenberegnung – ist dem LBGR ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag für die Entnahme von Wasser aus dem Grabensystem und die Einleitung mittels Beregnung **bis zum 31.03.2020** vorzulegen.
136. Für die Bärenbrücker Teiche als Bestandteil des SPA-Gebietes ist ein Bespannungskonzept zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Wasserressourcen zu erstellen. Das Konzept ist dem LBGR und dem LfU **bis zum 30.10.2020** vorzulegen.
137. Für das Gebiet der Jänschwalder Laßzinswiesen ist ein unabhängiger Gebietsmanager zu bestellen. Dem LBGR und dem LfU ist dazu ein Konzept **bis zum 31.12.2020** einzureichen. Im Rahmen des Gebietsmanagements ist die Einbeziehung des geschützten Landschaftsbestandteils Baggerteich südlich Tauer zu prüfen.
138. Die Wassereinleitung im Bereich der Laßzinswiesen ist in die 4+-Flächen im Korridor zwischen Golzgraben und westlichem Kerngebiet unterhalb von 60,8 m ü NHN sowie in die übrigen 4+-Flächen im Kerngebiet zu lenken.
139. Die Stauanlagen im Bereich der Laßzinswiesen sind wie folgt umzubauen und ggf. nachzurüsten: Fixierung der Grundschwelle auf 6 dm unter Flur und Fixierung der untersten Staubohle auf 3 dm unter Flur für den Korridor zwischen Golzgraben und westlichem Kerngebiet sowie die übrigen 4+-Flächen im Kerngebiet.
140. Im Bereich der Laßzinswiesen sind die 4+-Flächen im Korridor zwischen Golzgraben und westlichem Kerngebiet sowie die übrigen 4+-Flächen im Kerngebiet im Winter und im Frühling zu überstauen.

Hinweise:

1. Diese Betriebsplanzulassung hat keine Konzentrationswirkung und schließt, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, somit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. ä. nicht ein.
2. Es wird auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht gemäß Lagerstättengesetz i. d. F. vom 2. März 1974, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I 2992), gegenüber dem LBGR hingewiesen.
3. Auf die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (SGD) gemäß § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV), insbesondere für Tätigkeiten der Fremdfirmen, die dem Geltungsbereich des HBP unterliegen, wird hingewiesen. Das SGD hat vor-Ort verfügbar zu sein und die Beschäftigten sind diesbezüglich zu unterweisen.

4. Es wird darauf verwiesen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der Anzahl zu berufen sind, dass die Einsatzstunden pro Jahr, in Abhängigkeit von den zu betreuenden Beschäftigten, mindestens den Forderungen der Anlage 1a der Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) entsprechen.
5. Zeitpunkte und Fristen der Überprüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, Anlagen und Einrichtungen sowie von überwachungsbedürftigen Anlagen entsprechend der im Betriebsplan unter Anlage 9 (Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung) und Anlage 11 (berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) für verbindlich erklärten Vorschriften sind zu beachten.
6. Im Zusammenhang mit der geplanten Verwahrung von Brunnenstandorten mit Filteraschen oder anderen Bindemitteln wird auf die Notwendigkeit der Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim LBGR hingewiesen.
7. Es wird auf LBGR-Richtlinie „Sicherung und Verwahrung von Filterbrunnen, Fallfiltern sowie Grundwassermessstellen (SiFi) vom 20. Dezember 2017 hingewiesen.
8. Mit Bezug auf das Kapitel 1.2 des HBP wird darauf verwiesen, dass das Erlaubnisfeld Forst der CEP Central European Petroleum GmbH (11-1563) auf Antrag der Rechtsinhaberin mit Bescheid des LBGR vom 09.11.2018 vollständig aufgehoben worden. Mit der Bekanntgabe der Aufhebung im Amtsblatt für Brandenburg ist die Aufhebung am 23.01.2019 wirksam geworden.
9. Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauches ist für die Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Stabilisierungsstände am Kleinsee, Großsee, Pinnower See, Deulowitzer See sowie Pastlingsee die Bezeichnung „*Seen nördlich des Tagebaus Jänschwalde*“ zu verwenden.

Begründung:

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) reichte dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) mit Schreiben vom 30.08.2019 zur Weiterführung des Tagebaues Jänschwalde den Hauptbetriebsplan 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde zur Zulassung ein.

Der HBP Tagebau Jänschwalde 2019 konnte aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 27.06.2019 (VG 3 L 36/19) nach dem 31.08.2019 nicht vollzogen werden, da die festgelegten Bedingungen hierfür nicht gegeben waren.

Der Tagebau Jänschwalde wird seit dem 01.09.2019 auf Basis mehrerer bergrechtlicher Anordnungen des LBGR in einem Sicherheitsbetrieb gefahren. Da in diesem Rahmen weder eine planmäßige Abraumförderung noch eine planmäßige Gewinnung der Kohle erfolgte, schließt der vorgelegte HBP somit an die im Rahmen des Sicherheitsbetriebes erreichten Gewinnungs- und Abbaustände und Verkippungsstände an.

Mit dem vorliegenden HBP werden die bis zum 31.12.2023 erforderlichen Maßnahmen zur Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde beschrieben. Die Fahrweise in den letzten 4 Jahren des Tagebaubetriebes ist auf das Anfahren der planmäßigen Endstellung des Tagebaus ausgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des RBP Tagebau Jänschwalde 1994 bis Auslauf erfolgte nach § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG die Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Darüber hinaus wurden die Gemeinden, deren Aufgabenbereich als Planungsträger berührt ist, beteiligt.

Im Zulassungsverfahren zum Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2020 – 2023 erfolgte die Beteiligung folgender Behörden und Gemeinden:

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, GL 4
- Landkreis Spree-Neiße
- Stadt Cottbus
- Amt Peitz
- Gemeinde Schenkendöbern
- Stadt Forst
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Umwelt

Darüber hinaus wurde die LMBV mbH im Zulassungsverfahren zum HBP 2020-2023 beteiligt, da in deren Bereich der bergrechtlichen Verantwortung bzw. in dessen unmittelbarer Nähe eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen des HBP Tagebau Jänschwalde realisiert werden sollen. Die Stellungnahme der LMBV mbH mit Schreiben vom 24.10.2019 wurde im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 02.12.2019 wurde das Landesamt für Umwelt (LfU) gebeten, eine Stellungnahme zum vorgelegten Hauptbetriebsplan abzugeben. Mit dem Beteiligungsschreiben wurde dem LfU zugleich die „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, Tagebau Jänschwalde“, Kieler Institut für Landschaftsökologie vom 30.11.2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis 10.01.2020 übergeben.

Mit Schreiben vom 05.02.2020 gab das LfU eine Stellungnahme zum Schreiben des LBGR vom 02.12.2019 ab. Daraufhin erwiderte das LBGR mit E-Mail vom 11.02.2020. Per E-Mail vom 10.02.2020 übergab das LBGR die Entwürfe der Nebenbestimmungen an das LfU mit der Bitte um Prüfung und ggf. Ergänzung. Mit Schreiben vom 14.02.2020 reichte das LfU eine Stellungnahme zu dieser Erwidern sowie zu den Entwürfen der Nebenbestimmungen ein.

Zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG hat das LBGR das Ergebnis der Prüfung einschließlich der für die HBP-Zulassung vorgesehenen Nebenbestimmungen einschließlich der zugehörigen Begründungen dem LfU mit Schreiben vom 14.02.2020 übersandt.

Mit Datum vom 21.02.2020 hat das LfU sein Einvernehmen erteilt.

Die für die Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde notwendige Wasserhebung ist mit der bislang vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum Jahr 2022 geregelt. Für eine über das Jahr 2022 hinausreichende wasserrechtliche Erlaubnis für den Zeit-

raum von 2023 bis 2044, die sowohl die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit als auch zur Wiedernutzbarmachung und zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen der bergbaulichen Beeinflussung, über das Jahr 2022 hinaus beinhaltet, wurde für das erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren am 29.05.2019 für das UVP-pflichtige Vorhaben der Scoping-Termin durchgeführt. Das Unternehmen erarbeitet gegenwärtig die notwendigen Antragsunterlagen.

Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.10.2019 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung beantragt.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2020-2023 (Auslauf) Tagebau Jänschwalde war gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 1 und 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu erteilen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist die Zulassung zu erteilen, wenn die unter Ziffer Nr. 1 bis 9 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist hier der Fall.

Die Zulassung des HBP war auch nicht aus Gründen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu versagen, der die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Danach kann die Bergbehörde eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Solche überwiegenden öffentlichen Interessen, die zu einer Beschränkung oder Versagung der Zulassung hätten führen können, liegen nicht vor.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Ziffern Nr. 1 bis 9 BBergG erfüllt sind.

Mit der **Nebenbestimmung 1** wird dem Antrag der LE-B vom 30.08.2019 zur Laufzeit bis zum 31.12.2023 entsprochen.

Die LE-B hat gemäß den Forderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG als eine Zulassungsvoraussetzung das Vorliegen des Gewinnungsrechtes für die Braunkohle nachzuweisen. Die LE-B ist Bergwerkeigentümerin des BWE Jänschwalde/Mitte-Neiße feld. Darüber hinaus umfasst der geplante Abbau das BWE Jänschwalde-Nord 1. Diesbezüglich ist die Teilung des BWE Jänschwalde-Nord erfolgt. Die neuen BWE Jänschwalde-Nord 1 und Jänschwalde-Nord 2 sind im Berggrundbuch eingetragen. Der notarielle Kaufvertrag zur in Rede stehenden Lagerstätte Jänschwalde-Nord 1 wurde geschlossen und mit URNr. 475/2019 von der BVVG und BvS das Bergwerkseigentum Jänschwalde-Nord (31-1588) für den Bodenschatz „Braunkohle“ durch die LE-B am 12.12.2019 erworben. In § 4 des Vertrages ist geregelt, dass als Übergangstichtag für sämtliche Nutzungen und Lasten des BWE der Tag des Eingangs der Kaufpreiszahlung gilt. Der Zahlungsnachweis wurde mit Schreiben vom 17.02.2020 erbracht.

In der Anlage 4.1 des HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 werden die Fläche des bisherigen Lärmschutzdamms Briesnig (WJ 005) sowie die Fläche WJ 117 als landwirtschaftlich wieder nutzbar zu machende Fläche ausgewiesen. Dies widerspricht den Festlegungen des zugelassenen Sonderbetriebsplans Natur und Landschaft (Gz: j10-

1.3-15-107, wonach für die Fläche WJ 005 eine „Initialisierte und gelenkte Sukzession mit Ziel Laub-Nadel-Mischwald“ [(K2 FN (RN))] und für die Fläche WJ 117 eine „Aufforstung mit Laub-Nadel-Mischwald (K1 FN)“ zugelassen wurde. Daher war die **Nebenbestimmung 2** zu erlassen.

Mit **Nebenbestimmung 3** wurde der Antragstellerin aufgegeben, Kopien von allen sonstigen nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen zu übergeben. Damit erhält das LBGR Kenntnis davon, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind, um die Maßnahmen des HBP realisieren zu können.

Mit der **Nebenbestimmung 4** werden die Forderungen des § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG hinsichtlich der im Rahmen der Bergaufsicht anzeigepflichtigen Betriebsereignisse konkretisiert.

Die **Nebenbestimmung 5** sichert eine regelmäßige und umfassende Berichterstattung der Tagebaubetreiberin zu wesentlichen Aspekten der Tagebauführung an das LBGR. Sie dient dazu, im Rahmen der Bergaufsicht die im HBP getroffenen Aussagen anhand der aktuellen Situation in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und darüber hinaus einen konkretisierenden Überblick über die im laufenden Jahr geplanten Maßnahmen und Schwerpunkte zu vermitteln.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG ist im Zulassungsverfahren die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Abfälle zu prüfen. Für die anfallenden Abfälle wurden in der Anlage 13.2 die jeweiligen Entsorgungswege dargestellt. Deren Gültigkeit endet zum Teil während der Gültigkeit des Hauptbetriebsplans. Diesbezüglich ist die **Nebenbestimmung 6** erlassen worden. Damit wird die erforderliche Kontrolle des LBGR zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung der LE-B gemäß KrWG sichergestellt.

Mit der **Nebenbestimmung 7** wird die Information des LBGR über den Verbleib der im Jahreszeitraum angefallenen Abfälle im Bereich des Tagebaus Jänschwalde sichergestellt. Darüber hinaus wird die Kontrolle der Datengrundlagen für die jährliche PRTR-Berichterstattung zum Verbleib der angefallenen Abfälle gewährleistet.

Im HBP wird ausgeführt, dass im Randbereich von Tagebauen bergbaubedingte Bergschäden nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Da dem LBGR keine konkreten Unterlagen/Daten zu Lage, Schadensbildern und möglichen geltend gemachter sowie anerkannter Bergschäden vorliegen, sollen diese dem LBGR übergeben werden. Letzteres ist erforderlich, um über die Ausweitung bzw. Verdichtung des Reviernivellements sowie ggf. gesondert vom LBGR zu fordernde Messungen nach § 125 BBergG zu befinden. Dem dient die **Nebenbestimmung 8**.

Die **Nebenbestimmung 9** dient der Übersicht über die im Umfeld des Tagebaus aufgetretenen Geländebewegungen sowie geltend gemachter sowie anerkannter Bergschäden. Damit soll eine verbesserte Grundlage für eine Übersicht und für weitergehende Entscheidungen hinsichtlich einer ggf. notwendigen weiteren Verdichtung des Reviernivellements zur Überwachung der Oberflächenbewegungen im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde geschaffen werden.

Die **Nebenbestimmungen 10 und 11** dienen zur Kontrolle der Boden- und Ertragsentwicklung landwirtschaftlich rekultivierter Flächen. Sie dienen insbesondere zum Nachweis, dass die Kippenflächen für die entsprechende Nutzung geeignet sind. Ferner werden Informationen bereitgestellt, wie sich die Kippensubstrate im oberen Meter zusammensetzen, welche Qualität sie haben und wie sie verbreitet sind. Damit kann an Hand der Boden- und Ertragsentwicklung überprüft werden, ob die geplanten Qualitäten im jeweiligen Zeitfenster erreicht wurden bzw. erreichbar sind.

Bei der weiteren flächenhaften Inanspruchnahme durch den Tagebau Jänschwalde ist auch Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG) betroffen. Der Landesbetrieb Forst hat mit seiner Stellungnahme vom 14.11.2019 unter Verweis auf die Darstellung und Festlegung zur Kompensationsfähigkeit des Eingriffs in vorhandene Waldflächen bei der Umsetzung des HBP im zugelassenen Sonderbetriebsplan "Natur und Landschaft" dem vorgelegten HBP zugestimmt. Die Zustimmung war mit der Forderung verbunden, die untere Forstbehörde (Referent für Bergbau) bei der jährlichen Berichterstattung des Vorhabenträgers zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen einzubeziehen. Mit der **Nebenbestimmung 12** wird dies sichergestellt.

Im HBP wurde die Frage der geotechnischen Sicherheit der bleibenden und fortschreitenden Böschungen und der Kippenflächen mit ihren Schwerpunkten und wesentlichen Parametern für die Technologie dargestellt. Ergänzend dazu wurde die **Nebenbestimmung 13** aufgenommen, die sicherstellt, dass das LBGR die aktuellen Ergebnisse der bodenmechanischen Bearbeitungen umgehend erhält, um im Rahmen der Bergaufsicht ggf. weitere Maßnahmen treffen zu können.

Neben den planmäßigen Entwässerungsmaßnahmen können zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit kurzfristig weitere Zusatzmaßnahmen (z.B. Flachbrunnen) in hydrologischen Schwerpunktbereichen erforderlich werden. Diese Restentwässerung wird i. d. R. durch Flachbrunnen vorwiegend auf Arbeitsebenen bzw. Randbermen des Tagebaues realisiert. Mit der **Nebenbestimmung 14** wird sichergestellt, dass das LBGR zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt wird um gegebenenfalls weiterer Maßnahmen bei Bedarf veranlassen zu können.

Mit den **Nebenbestimmungen 15 und 16** wird die Information des LBGR zur Umsetzung des Standsicherheitsnachweises sichergestellt.

Im HBP-Zeitraum wird eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV mbH bzw. im Übergangsbereich der Verantwortlichkeiten LE-B/LMBV mbH realisiert. Zur Sicherstellung der gegenseitigen rechtzeitigen Abstimmung von Aktivitäten und Maßnahmen war die **Nebenbestimmung 17** zu erlassen.

Die **Nebenbestimmung 18** wurde aufgrund der Stellungnahme der LMBV aufgenommen.

Mit der **Nebenbestimmung 19** wird sichergestellt, dass nur geeignetes und zugelassenes Bindemittel für die Sicherung der ehemaligen Brunnenstandorte zur Anwendung kommt.

Die **Nebenbestimmung 20** wurde vorsorglich erlassen um sicherzustellen, dass für die weitere Planung der noch zu genehmigenden Betriebsstraße die Anforderungen an die in die Baulast des Landkreises Spree-Neiße zu überführende Kreisstraße eingehalten werden.

In ihrer Rückäußerung zu den Stellungnahmen zum HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 hat die LE-B mitgeteilt, dass aufgrund der diesjährigen Messergebnisse des Reviernivellements im 1. Quartal 2020 Abstimmungen und Vorbereitungen zur Erweiterung des Reviernivellements erfolgen sollen. Der neue Messstandort soll nach Planung der LE-B voraussichtlich nordnordwestlich des Ortskernes Kerkwitz im Bereich des Seeweges eingerichtet werden. Die **Nebenbestimmung 21** greift diesen Vorschlag der LE-B auf und definiert weitergehende Anforderungen dazu.

Mit der **Nebenbestimmung 22** wird rechtzeitig für das Folgejahr die Abstimmung der LE-B mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. und die Information des LBGR sichergestellt.

Mit den Festlegungen der **Nebenbestimmung 23** wird gewährleistet, dass mit der Prüfstelle für Tagebaugeräte beim DEBRIV e.V. bereits abgestimmte Betriebspläne für wesentliche Änderungen, zur Demontage oder Verschrottung von Tagebaugroßgeräten rechtzeitig übergeben werden.

Die **Nebenbestimmung 24** konkretisiert die Anforderungen für die Vorbereitung der in 03/2023 geplanten Abkopplung der Zubringerbrücke des F60-Verbandes sowie des Abstellens des Baggers Es 3750/1294.

Mit der **Nebenbestimmung 25** wird sichergestellt, dass die notwendigen Antragsunterlagen für den notwendigen SBP rechtzeitig und vollständig beim LBGR zur Zulassung vorliegen.

Zur Sicherstellung des betrieblichen Brandschutzes und des Rettungswesens sowie zur Gewährleistung der Information des LBGR wurden die **Nebenbestimmungen 26 und 27** erlassen. Die **Nebenbestimmung 27** stellt die Kontrolle der termingerechten Abstellung von im Rahmen der Brandverhütungsschauen bzw. bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgestellten Mängeln sicher.

Mit der **Nebenbestimmung 28** wird die unverzügliche Information des LBGR über die Feststellung erheblicher bzw. gefährlicher Mängel an überwachungsbedürftigen Anlagen und über deren Abstellung sichergestellt.

Darüber hinaus wird mit der **Nebenbestimmung 29** die unverzügliche Information des LBGR und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde bei Vorkommnissen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Aschedeponie Jänschwalde II ist zur Einhaltung des festgelegten Grenzgrundwasserstandes die Errichtung und der Betrieb des Kippenriegels Depot II notwendig. Um die rechtzeitige Betriebsbereitschaft des Kippenriegels Depot II zur Gewährleistung der Standsicherheit im Bereich des Depots Jänschwalde II (Aschedeponie Jänschwalde II und Gipsdepot Jänschwalde II) und die Information des LBGR sicherzustellen, wurde die **Nebenbestimmung 30** erlassen.

Im Punkt 4.5 des HBP hat die LE-B hinsichtlich der Gewährleistung des Hochwasserschutzes dargestellt, dass aus den durch die Obere Wasserbehörde des Landes Brandenburg erarbeiteten Hochwasserrisikomanagementplänen und -gefährdungskarten hervorgeht, dass für den Tagebau Jänschwalde keine Gefährdung aufgrund von Hochwasser besteht, jedoch bei einem extremen Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 200 Jahren (überströmte Neißedeiche) die GWBA Briesnig überflutet würde. In ihrer Rückäußerung auf die eingegangenen Stellungnahmen hat die LE-B die Verfahrensweise dargestellt, die für einen solchen Fall vorgesehen ist. Vorsorglich wurde auf dieser Basis deshalb die **Nebenbestimmung 31** erlassen.

Die **Nebenbestimmung 32** gewährleistet, dass das LBGR jährlich über die aktuelle Ausdehnung der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde informiert wird. Auf Basis der geforderten Unterlage und Bewertung kann das LBGR prüfen, ob die im HBP 2020-2023 zum Zulassungszeitpunkt prognostizierte Grundwasserbeeinflussungslinie nach aktuellem Stand zutreffend ist. Das LBGR kann auf dieser Grundlage auch prüfen, ob die der FFH-Prüfung zugrunde gelegten prognostischen Auswirkungen zutreffend sind und ggf. weitergehende Prüfungen veranlassen.

Die Stadt Cottbus muss als Planungsträger in ihrem Zuständigkeitsgebiet über die aktuellen Grundwasserverhältnisse informiert sein. Daher wurde die **Nebenbestimmung 33** erlassen.

Mit der nachträglichen Anordnung von Auflagen zum Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018 durch das LBGR vom 24.07.2018 wurde der LE-B im Punkt 8 über die festgelegte Ertüchtigung des Zulaufgrabens zum Deulowitzer See (Sofortmaßnahme) hinaus zur Sicherung des von der Projektgruppe des MLUL „Stabilisierung der Wasserstände“ festgelegten Zielwasserstandes von 53,8 m NHN aufgegeben, auch ggf. weitere notwendige Maßnahmen zum Erreichen des Zielwasserstandes zu planen. Die o.g. Projektgruppe ging in ihrer damaligen Einschätzung davon aus, dass die Ertüchtigung des Zulaufgrabens (Abschluss der Maßnahme im Frühjahr 2020 geplant) einen ausreichenden Zufluss zum Deulowitzer See gewährleisten kann. Das durchgeführte Monitoring zeigt seit dem Zeitpunkt der Festlegung des Zielwasserstandes im März 2018 ein weiteres Absinken des Seewasserstandes auf aktuell 53,08 m NHN. Mehrfache Befahrungen des Einzugsgebietes durch das LBGR haben gezeigt, dass bisher nach Regenereignissen nur für einen sehr kurzen Zeitraum geringe Mengen Wasser über den Graben in Richtung des Deulowitzer Sees abgeführt werden. Da diese Mengen nach aktueller Einschätzung des LBGR, auch bei im Vergleich zur bisherigen Niederschlagsentwicklung höheren Niederschlägen, nicht den aktuellen Wasserverlust im Deulowitzer See, der auf anderen Ursachen (z.B. klimatischen) beruht, ausgleichen können, wurde der LE-B mit der **Nebenbestimmung 34** aufgegeben, kurzfristig ein Konzept zur Erreichung und Aufrechterhaltung des festgelegten Zielwasserstandes im Deulowitzer See vorzulegen. Dabei ist die zwischenzeitlich erkannte Notwendigkeit zur Reparatur der vorhandenen kommunalen Rohrleitung (Abschluss der Reparatur im Frühjahr 2020) als Voraussetzung für den Anschluss des Einzugsgebietes an den See zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird, im Gleichklang mit den Maßnahmen am Kleinsee, Großsee sowie Pinnower See für die Öffentlichkeit der zu erreichende Stabilisierungswasserstand am Deulowitzer See kenntlich gemacht.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans Tagebau Jänschwalde ist bis zum 31.12.2023 befristet. Die Kohlegewinnung im Tagebau Jänschwalde wird planmäßig zum Jahresende 2023 beendet. Mit dem HBP ist die erforderliche Vorsorge für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung getroffen. Ein Vorgriff auf eine Entscheidung in Bezug auf das „Drei-Seen-Konzept“ ist damit nicht verbunden. Für die Einstellung des Betriebes im Tagebau Jänschwalde muss daher ab dem Jahr 2024 ein zugelassener Abschlussbetriebsplan vorliegen. Da dieser im Rahmen des Zulassungsverfahrens umfangreich beteiligt werden muss, sind die erforderlichen Antragsunterlagen, wie in der **Nebenbestimmung 35** festgelegt, beim LBGR einzureichen. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens werden die für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft notwendigen Entscheidungen getroffen.

Die Zulassung des HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 war auch nicht aus überwiegender öffentlicher Interesse i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu versagen oder zu beschränken.

Bei der Prüfung sind gemäß § 48 Abs. 2 S.2 BBergG bei raumbedeutsamen Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten. Der HBP Tagebau Jänschwalde 2020-2023 befindet sich in Übereinstimmung mit den im Braunkohlenplan Jänschwalde (Rechtsverordnung vom 5.12.2002) aufgestellten Zielen der Raumordnung. Die Grundsätze sind berücksichtigt (Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 14.11.2019).

Die **Belange des Immissionsschutzes** stehen der Zulassung ebenfalls nicht als überwiegende öffentliche Interessen entgegen. Bei dem Tagebau Jänschwalde handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Anforderungen des § 22 BImSchG, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sind erfüllt.

Zwecks Minderung der Lärm- und Staubimmissionen werden technische Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Technik durchgeführt sowie planerische und organisatorische Maßnahmen ergriffen. Deren Umsetzung erfolgt im Rahmen der Haupt- und Sonderbetriebspläne. Zur Kontrolle der Geräusch- und Staubimmissionen erfolgen Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten durch eine unabhängige, gemäß § 29b i. V. m. § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle. Das Messnetz wird mit dem Fortschritt des Tagebaues angepasst. Sofern anhand der Überwachungsmessungen Handlungsbedarf ersichtlich wird, können die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Sonderbetriebsplan Immissionsschutz wurde mit Bescheid vom 31.03.2016 (Gz.: j 10-1.3-16-142) zugelassen. Dieser beinhaltet die nach § 22 BImSchG zu ergreifenden Maßnahmen des Lärm- und Staubimmissionsschutzes zum Schutz der Nachbarschaft. Darüber hinaus wurden zwei Ergänzungen zum SBP Immissionsschutz zugelassen (1. Ergänzung, zugelassen am 14.07.2017; 2. Ergänzung, zugelassen am 24.02.2020). Die Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes wird damit auch für den Geltungszeitraum des HBP gewährleistet, sodass diese Belange dem Vorhaben nicht als überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Flächeninanspruchnahme stellt auf Grund des Abbaus und der Gewinnung von Bodenschätzen, der Veränderung der Bodengestalt und einer Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der Vegetation, des Verlegens oberirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen sowie der Beseitigung von Gehölzen einen **Eingriff in Natur und Landschaft** gemäß § 14 BNatSchG dar. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Begriff des Naturhaushaltes umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Beeinträchtigung eines zum Naturhaushalt gehörenden Umweltgutes bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die über das einzelne Naturgut hinaus sich auf das Funktionieren des Naturhaushaltes auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Gewichts ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst, dass Funktionen des Naturhaushaltes gestört werden. Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d. h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Dabei finden die landschaftsästhetischen Funktionen - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft - Berücksichtigung.

Diese Thematik wurde im SBP „Natur und Landschaft“ mit dem Zulassungsbescheid vom 13.01.2014 (Gz.: j10-1.3-15-107) abgearbeitet. Eine Fortschreibung des SBP „Natur und Landschaft“ mit einer genauen Beschreibung der Maßnahmen für den nördlichen Teil des Tagebaues Jänschwalde erfolgt mit der 1. Ergänzung zu diesem SBP.

Biotopschutz

Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Vorfeld des Tagebaues Jänschwalde hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 07.09.2010 die biotopschutzrechtliche Befreiung erteilt. Soweit durch Maßnahmen, die dem HBP zukünftig zugeordnet werden (SBP, Ergänzungen), in bisher nicht bergbaulich beanspruchten Flächen (außerhalb des Vorfeldes) gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt werden, erfolgt durch die LE-B gemäß Punkt 6 des HBP (Belange von Natur und Landschaft) eine separate Beantragung auf Genehmigung von den Verboten des § 30 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Im Ergebnis der fachgutachterlichen Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen in den Zwischenlandschaften liegt zum Antrag der LE-B vom 27.03.2017 auf biotopschutzrechtliche Befreiung der Bescheid über die Befreiung vom Biotopschutz in den Zwischenlandschaften vom 16.11.2017 vor. Für bisher nicht von diesem Bescheid erfasste Zwischenlandschaften des Tagebaues wird die LE-B gleichfalls gemäß Punkt 6 des HBP rechtzeitig vor dem Auslösen von Tatbeständen ein Antrag auf biotopschutzrechtliche Befreiung einreichen. Nach derzeitigem Kenntnistand sind keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar, die einer Befreiung entgegenstehen würden. Mit der **Nebenbestimmung 3** wurde geregelt, dass das LBGR über die Ergebnisse dieser Genehmigungen informiert wird.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme bisher nicht bergbaulich beanspruchter Flächen des Vorfeldes erteilte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 10.01.2011. Im Rahmen laufender artenschutzfachlicher Kontrollen des Vorfeldes wird durch die LE-B vor der Inanspruchnahme (vgl. Nebenbestimmung 3.3.2 der Ausnahmegenehmigung) weiterer Flächen regelmäßig überprüft, ob zwischenzeitlich neue artenschutzrechtliche Sachverhalte eingetreten sind. Im Ergebnis dieser Prüfungen wurden keine weiteren geschützten Arten kartiert (vgl. Punkt 6 des HBP).

Für die Bewältigung artenschutzrechtlich relevanter Tatbestände bei der bergmännischen Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bzw. dem Rückbau bergbaulicher Anlagen hat das damalige LUGV mit Schreiben vom 03.08.2015 (i. V. m. dem Änderungsbescheid vom 22.09.2015) auf Antrag des Unternehmens und auf Basis des dazugehörigen übergreifenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (SARF) gemäß § 44 ff BNatSchG die Ausnahme von den Verboten des § 45 BNatSchG erteilt. Mit der Wiedernutzbarmachung im nördlichen Teil des Tagebaues Jänschwalde muss eine räumliche Ausdehnung der artenschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen. Dazu wird durch die LE-B eine Fortschreibung des bestehenden SARF für das Gesamtgebiet erfolgen. Artenschutzrechtliche Genehmigungen werden gemäß Punkt 6 HBP durch die

LE-B rechtzeitig vor dem Eintreten von Verbotstatbeständen bei der zuständigen Behörde beantragt. Unüberwindbaren Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich. Mit der **Nebenbestimmung 3** wurde geregelt, dass das LBGR über die Ergebnisse dieser Genehmigungen informiert wird.

Nationale Schutzgebiete

Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind von den Maßnahmen innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus nicht betroffen. Im Umfeld des Tagebaus liegen die nachfolgend benannten nationalen Schutzgebiete. Eine nachteilige Beeinflussung dieser Schutzgebiete durch den Betrieb des Tagebaus kann sich aufgrund von deren jeweiliger Entfernung zu diesem lediglich aus der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung ergeben. Im Ergebnis der Prüfungen ergeben sich folgende Einschätzungen:

NSG Calpenzmoor (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 15], S.412), geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 40]))

Das NSG Calpenzmoor liegt innerhalb des FFH-Gebietes Calpenzmoor. Als alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor wurde im Ergebnis der FFH-VP die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde erkannt. Mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen.

NSG Euloer Bruch (Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom (/ GBl. II/61, [Nr. 27], S.166), zuletzt geändert durch Anordnung Nr. 4 vom 28. November 1983 (/ GBl. I/83, [Nr. 38], S.431)

Das NSG „Euloer Bruch“ wurde im Jahr 1961 unter Naturschutz gestellt und ist flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Euloer Bruch“. Beide Schutzgebiete befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG gelten im NSG die Verbote nach Maßgabe näherer Bestimmungen. Die v. g. Unterschutzstellung als NSG ist in bundesdeutsches Recht ohne rechtliche Anpassung überführt worden. Daher werden als Maßgaben die Regelungen des § 8 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331) herangezogen, wonach in Naturschutzgebieten u.a. eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Zustandes des Gebietes nicht gestattet ist. Vorhabenbedingte hydrologische Auswirkungen auf das FFH-Gebiet konnten im Ergebnis der FFH-VP aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes Euloer Bruch zum Tagebau Jänschwalde und der geologischen Gegebenheiten der Umgebung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Auch konnten Beeinträchtigungen durch akustische Immissionen, Erschütterungen und stoffliche Einträge nach derzeitigem Stand des Wissens ausgeschlossen werden. Damit ergeben sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das NSG.

NSG Feuchtwiesen Atterwasch (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ vom 27. August 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 29], S.750), geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 40]))

Das NSG Feuchtwiesen Atterwasch liegt innerhalb des FFH-Gebietes Feuchtwiesen Atterwasch. Als alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor wurde im Ergebnis der FFH-VP die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde erkannt. Mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen.

NSG Krayner Teiche/Lutzketal (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ vom 6. Februar 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 16]))

Das NSG Krayner Teiche/Lutzketal liegt innerhalb des FFH-Gebietes Krayner Teiche/Lutzketal. Als alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor wurde im Ergebnis der FFH-VP die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde erkannt. Mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen.

NSG und LSG Pastlingsee (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ vom 30. Juni 2003 (GVBl. II/03, [Nr. 25], S. 566), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 41]))

Das NSG Pastlingsee (das LSG weitestgehend) liegt innerhalb des FFH-Gebietes Pastlingsee. Als alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor wurde im Ergebnis der FFH-VP die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde erkannt. Mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen.

NSG Pinnower Läuche und Tauersche Eichen (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ vom 6. Dezember 2002 (GVBl. II/03, [Nr. 1], S.7, ber. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 41]))

Das LSG Pinnower See, das NSG Pinnower Läuche und Tauersche Eichen und das FFH-Gebiet weisen eine enge räumliche Nähe bzw. teilweise Deckungsgleichheit auf. Als alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor wurde im Ergebnis der FFH-VP die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde erkannt. Mit der Umsetzung der für das FFH-Gebiet festgelegten umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden auch vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten wasserabhängigen Schutzzwecke ausgeschlossen.

NSG Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ vom 12. Februar 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 18]))

Das NSG Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft liegt innerhalb des FFH-Gebietes Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft. Im Ergebnis der FFH-VP wurde

festgestellt, dass das FFH-Gebiet außerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des betrachteten Tagebaus Jänschwalde der LE-B liegt. Damit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der unter § 3 der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet aufgeführten Schutzzwecke ausgeschlossen werden.

NSG „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reicherskreuzer Heide und Schwansee“ vom 23. November 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 71], S.678), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II/17, [Nr. 70]))

Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes "Reicherskreuzer Heide und Große Göhlentze". Im Ergebnis der FFH-VP wurde festgestellt, dass der Tagebau Jänschwalde keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zur Folge hat. Damit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das NSG ausgeschlossen werden.

NSG „Lieberoser Endmoräne“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ vom 8. Dezember 1999 (GVBl. II/00, [Nr. 01], S.2) geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 63]))

Das NSG Lieberoser Endmoräne liegt innerhalb des FFH-Gebietes Lieberoser Endmoräne und Staakower Läufe. Im Ergebnis der FFH-VP wurde festgestellt, dass die maximale bergbaubedingte Grundwasserabsenkung von nur 0,20 m in den Jahren 2020 – 2050 10 m unter GOK erfolgt und somit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Damit können auch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das NSG ausgeschlossen werden.

Das NSG Tuschensee (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tuschensee“ vom 26. April 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 10], S.190)) liegt nördlich der L50 zwischen Bärenklau und Schenkendöbern. Das Gebiet wird in das Monitoring gemäß NB 6.3.4.1 zur wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde vom 29. März 1996 aufgenommen, um mögliche zukünftige Auswirkungen zu beobachten und ggf. daraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

LSG Großsee

Das Landschaftsschutzgebiet Großsee wurde mit Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24. April 1968 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 801, Bezirkstag/ Rat des Bezirkes Cottbus Nr. 3344) unter Schutz gestellt und gilt als Landesrecht fort. Es liegt nördlich der Ortschaft Tauer und umfasst die Bereiche im Umfeld des Großsees. Da die Unterschutzstellung keine konkrete Schutzzielbestimmung enthält, ist § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz vom 04.08.1954, GBl. der DDR, 1954, 695) heranzuziehen, der Handlungsgebote und -verbote dahingehend definiert, dass es in Landschaftsschutzgebieten unzulässig war, den Charakter des Gebietes zu verändern und dass Hoch- und Tiefbauten nur im Einvernehmen mit der Bezirksnaturschutzverwaltung errichtet werden durften. Nach § 2 Abs. 3 Naturschutzgesetz war es in Landschaftsschutzgebieten verboten, die Landschaft zu verunstalten. Eine Veränderung des Charakters des Gebietes kann folglich nur bei massiven Eingriffen bejaht werden, die nicht unwesentliche Teile des Gebietes betreffen oder aber dem Gebietscharakter offensichtlich entgegenstehen (vgl.

VG Cottbus, Beschluss vom 05.02.2007 – 3 L 3/07; VG Cottbus, Beschluss vom 28.02.2007 – 3 L 469/06; VG Potsdam, Urteil vom 14.11.2002 – 5 K 1893/01). Das Vorhaben ist mit keinen derartigen Auswirkungen auf das LSG verbunden. Die seit Mai 2020 laufenden Maßnahmen zum Erreichen des festgelegten Stabilisierungswasserstandes am Großsee von 62,7 m NHN dienen auch dem Schutz des LSG. Der Zielwasserstand soll im Frühjahr 2021 erreicht sein. Die Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserstandes auf dem vorgenannten Niveau sind bis zur nachweislichen Beendigung der Beeinträchtigung des Sees durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde aufrecht zu erhalten. Damit wird sichergestellt, dass sich keine bergbaulich bedingten Beeinträchtigungen des LSG ergeben.

NATURA 2000 (FFH und SPA)

Zu den in Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zu prüfenden öffentlichen Interessen gehören auch die naturschutzrechtlichen Belange und das unionsrechtliche Habitat- und Artenschutzrecht (BVerwG, Beschlüsse v. 11. Mai 2015 - 7 B 18.14 -, juris Rn 19 f., u. v. 6. Juni 2012 – 7 B 68.11 -, juris Rn 6).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Vorgaben für den behördlichen Vollzug der Vorschriften sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl. Nr. 43 S.1149) geregelt. Die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 und 3 bis 5 BNatSchG werden gemäß § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG durch das LBGR im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Der Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst vollständig oder anteilig folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Pastlingsee“ (DE 4053-304)
- FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305)
- FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302)
- FFH-Gebiet „Neißeau“ (DE 4354-301)
- FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301)
- FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ (DE 4053-301)
- FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerseiche Eichen“ (DE 4052-301)
- FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ (DE 4152-302)
- FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ (DE 4053-303)
- FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ (DE 4051-301)
- FFH-Gebiet „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ (DE 3952-301)
- FFH-Gebiet „Spree zwischen Peitz und Burg“ (DE 3651-303)
- FFH-Gebiet „Euloer Bruch“ (DE 4253-302)

- FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ (DE 4252-301)
- Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421)

Die Verträglichkeitsprüfung konnte vor der Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans „Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde 1994 bis Auslauf“ vom 14.03.1994/15.04.1994 nicht erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Gebiete noch nicht zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet waren. Gleiches traf im Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten in Oberflächengewässer für den Tagebaubetrieb Jänschwalde vom 29. März 1996 zu.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Zulassung des Hauptbetriebsplanes Tagebau Jänschwalde 2019 festgestellt, dass in diesem Fall die Einhaltung des Verschlechterungsverbots bei der Zulassung des Hauptbetriebsplans sichergestellt werden muss. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass der Hauptbetriebsplan die für seine Geltungsdauer betriebsnotwendige Errichtung neuer Entwässerungsbrunnen und damit Art und Umfang des weiteren Gebrauchmachens von der wasserrechtlichen Erlaubnis näher konkretisiert und erst mit seiner Zulassung insbesondere das weitere Heranrücken der Entwässerungsbrunnen an die betroffenen Natura 2000-Gebiete erlaubt wird. Diese nachträgliche Prüfung muss alle zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des Projektes eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete berücksichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2019 – OVG 11 S 51.19 – Rn. 15, 27).

Das LBGR hat daher vor der Zulassung des HBP Tagebau Jänschwalde 2020 – 2023 geprüft, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der o.g. Gebiete in ihren Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Zur Durchführung dieser Prüfung hat die LE-B die Unterlage „Tagebau Jänschwalde, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete“ des Kieler Instituts für Landschaftsökologie (KIfL) vom 30.11.2019 vorgelegt. Darüber hinaus hat sich das LBGR des externen Sachverständigen der UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH bedient.

Im Ergebnis der Prüfung hat das LBGR festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurden die **Nebenbestimmungen 43 bis 140** erlassen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Gebiete folgende Einschätzung:

1. FFH-Gebiet „Pastlingsee“ (DE 4053-304)

Das FFH-Gebiet „Pastlingsee“ liegt nordwestlich des Tagebaus Jänschwalde westlich der Ortschaft Grabko im Landkreis Spree-Neiße. Die Größe des Schutzgebietes beträgt ca. 61 ha. Es besteht aus Kiefernforsten, in denen der Pastlingsee und westlich angrenzend das Pastlingmoor, ein Kesselmoor, liegen. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des bergbaubedingten hydrologischen Wirkraumes des Tagebaues. Pastlingsee und Pastlingmoor sind durch bestehende, hydraulisch dichtende Muddeschichten relativ autark in ihrem Wasserhaushalt. Die Wasserstände von Pastlingsee und Pastlingmoor bedingen sich gegenseitig. Je nach Wasserstand entwässert der See in das Moor und umgekehrt.

Alleiniger Wirkfaktor ist das Verhalten des Grundwasserhaushaltes, der einerseits durch die zunehmend negative klimatische Wasserbilanz (KWB) und andererseits durch die zunehmende bergbaubedingte Absenkung des Haupthangend-Grundwasserleiters (HH-GWL) beeinflusst wird. Sein Wasserstand stützt das FFH-Gebiet. Aufgrund der Entfernung des Tagebaus zum FFH-Gebiet können sonstige direkte oder betriebsbedingte Auswirkungen (akustische Immissionen, Erschütterung) des Tagebaus ausgeschlossen werden. Die durchgeführte Immissionsprognose schließt Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch stoffliche Einträge (As, Ca, Cr, Ni und Pb) aus. Der Eintrag von Stickstoff über den Luftpfad wird nach derzeitigem Stand des Wissens ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-Lebensraumtypen (LRT) zu betrachten:

- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*),
- 7140 (Übergangs- und Schwinggrasenmoore),
- 7210* (Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*) und
- 91D0* (Waldkiefern-Moorwald).

Bereits vor Beginn des bergbaulichen Einflusses ab ca. 2006/2007 ist es zu einer Absenkung der gemessenen Grundwasserstände im HH-GWL im Bereich des Pastlingsees sowie der See- und Moorwasserstände im Pastlingsee und Pastlingmoor gekommen, die auf die negative KWB zurückgeführt wird. Die Durchführung von Schutzmaßnahmen ab 2007 zeigt einen positiven Einfluss, sodass die bisherigen Beeinträchtigungen der FFH-LRT als nicht erheblich eingestuft werden. Zukünftig können Einflüsse durch das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Pastlingsee“ nicht ausgeschlossen werden, sodass Schadensbegrenzungsmaßnahmen (SBM) erforderlich sind. Hierzu zählen die Gehölzentnahme und die Wassereinleitung in den See und ggf. in die westliche Randlage des Pastlingmoors als auch der Waldumbau im oberirdischen Einzugsgebiet von See und Moor. Die Wassereinleitung in den Pastlingsee ist dazu ausgelegt, den Wasserstand im See und im Moor in angepassten Schritten schnell zu erhöhen und somit die bisher beobachteten Entwicklungen zu trockneren Bedingungen aufzuhalten. Die zeitgleiche regelmäßige Entfernung von jungem Gehölzaufwuchs in den Moorrandbereichen und im westlichen Moorteil unterstützt den Wasserhaushalt zusätzlich und trägt zum Erhalt der Moorvegetation bei. Das Zurückdrängen des Gehölzaufwuchses im Moorzentrum gewährleistet, dass die Oszillationsfähigkeit der zentralen Moorbereiche erhalten bleibt. Der Waldumbau im oberirdischen Einzugsgebiet (OEZG) unterstützt diese Maßnahmen langfristig und sichert nach Beendigung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung die natürliche Weiterentwicklung des Gebietes.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 43 bis 53** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Pastlingsee“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

2. FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305)

Das FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ liegt nördlich des Tagebaus Jänschwalde, östlich von Grabko in der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße. Es besteht aus drei separaten Teilflächen; die Größe des gesamten Gebietes beträgt ca. 37 ha. Die westliche der drei Teilflächen (ca. 23 ha) umfasst die Grabkoer Seewiesen, die landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen. Die mittlere Teilfläche (ca. 6 ha) beinhaltet das Maschnetzenlauch, ein Kesselmoor. Die östlichste der drei Teilflächen (ca. 8,6 ha) wird vom Torfteich mit Uferbereichen gebildet. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des Tagebaus. Die drei Teilgebiete des FFH-Gebiets sind an der Basis durch Muddeschichten hydraulisch abgedichtet. Der Grundwasserstand in der mineralischen Umgebung der Moore ist zum einen klimatisch und zum anderen durch die Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaubetriebs beeinflusst. Dies führt aufgrund eines steigenden hydraulischen Gradienten zwischen Torfwasserstand und Grundwasserstand im Mineralischen zu einer Verschlechterung des Wasserdargebotes in den Mooren.

Vorhabenbedingter Wirkfaktor, der auf das FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ einwirkt, ist die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung. Weitere vorhabenbedingte Wirkungen (stoffliche und akustische Immissionen) werden aufgrund der Entfernung des Tagebaus ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT zu betrachten:

- 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore),
- 7150 Senken mit Torfmoorsubstraten (*Rhynchosporion*),
- 91D2* Waldkiefern-Moorwald.

Die bergbauliche Grundwasserabsenkung im HH-GWL begann im Bereich der Teilfläche Grabkoer Seewiesen 2008/2009, im Bereich des Maschnetzenlauchs 2011/2012 und im Bereich des Torfteiches 2012/2013. Die Absenkung setzt sich kontinuierlich fort. Auch die negative KWB im Zeitraum 2004 - 2019 macht sich neben der zeitlich versetzten Wirkung des Tagebaus in den einzelnen Teilen des FFH-Gebiets bemerkbar. In allen Teilgebieten wurden Schutzmaßnahmen durchgeführt, um auftretenden Wasserverlusten durch einen bergbaulichen Abstrom entgegenzuwirken. Bei einer prognostizierten bergbaubeeinflussten GW-Absenkung um weitere 6 m können erhebliche Beeinträchtigungen der betreffenden Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Diesen Risiken soll mit umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen entgegengesteuert werden. Hierzu zählen Wassereinleitungen sowie Waldumbau in allen drei Teilgebieten und Gehölzentnahmen in den Bereichen Maschnetzenlauch und Torfteich. Die Wassereinleitungen in die drei Teilgebiete dienen dem Erhalt der dort vorkommenden LRT. Zudem können die vorbergbaulichen Wasserstände in den lokalen Torfgrundwasserleitern (TGWL) beibehalten werden. Die Gehölzentnahmen unterstützen den Wasserhaushalt zusätzlich und tragen zum Erhalt der Moorvegetation bei. Der Waldumbau hilft langfristig die Verdunstung aus dem Gebiet zu verringern und die Grundwasserneubildung zu erhöhen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 54 bis 73** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte

erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

3. FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302)

Das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ liegt nördlich des Tagebaus Jänschwalde in der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße. Es liegt im Nordwesten der Ortslage Atterwasch und umfasst ein Gebiet von ca. 193 ha Größe, welches das Schwarze Fließ von der Siedlung Bärenklau-Vorwerk bis zur Landstraße L46, den Schenkendöberner See, Teile der Feuchtwiesen nördlich von Atterwasch sowie das Quellmoor Atterwasch umfasst. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des Tagebaus. Das Schwarze Fließ ist ein typisches Talgewässer, welches in der Tallage den von der Hochfläche her entlastenden Grundwasserkörper, hier des HH-GWL, anschneidet und überschüssiges Grundwasser abführt.

Folgende vorhabenbedingte Faktoren wirken auf das FFH-Gebiet: fortschreitende bergbauliche Grundwasserabsenkung, mögliche Auswirkungen bereits ergriffener Schutzmaßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes sowie der Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Weitere vorhabenbedingte Wirkungen (stoffliche, optische und akustische Immissionen, Erschütterungen) werden aufgrund der Entfernung des Tagebaus und aufgrund der abschirmenden Wirkung von Waldflächen zwischen dem Tagebau und dem FFH-Gebiet ausgeschlossen. Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT sowie FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*),
- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe),
- 6510 (Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)),
- 7230 (Kalkreiche Niedermoore),
- 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)),
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Biber (*Castor fiber*) und
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Bereits vor Beginn des bergbaulichen Einflusses auf den HH-GWL ab 2014/15 ist es im nordwestlichen Gebiet zu einer Absenkung der gemessenen Grundwas-

serstände gekommen. Dies wird überwiegend auf die negative KWB zurückgeführt. Ab 2006 tritt mit Inbetriebnahme der Wasserfassung Atterwasch Nordwest des Wasserwerkes Schenkendöbern eine zusätzliche Absenkung des HH-GWL auf. Die fortschreitende bergbauliche Grundwasserabsenkung greift von Südwesten zunehmend auf das Einzugsgebiet des Schwarzen Fließes über, weshalb sowohl bereits Schutzmaßnahmen ergriffen wurden als auch SBM notwendig werden. Zu den SBM zählen die Wassereinleitung in das Schwarze Fließ in verschiedenen Etappen sowie der Waldumbau im OEZG. Die Wassereinleitungen wirken im Komplex und ermöglichen die Sicherung der Wasserführung im Gewässersystem des Schwarzen Fließes und seiner Nebengewässer (auch Stillgewässer) über den gesamten Zeitraum der bergbaulichen Beeinflussung. Die Waldumbaumaßnahmen dienen mittel- bis langfristig der Stärkung des Gebietswasserhaushaltes im Umfeld des FFH-Gebietes „Feuchtwiesen Atterwasch“. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 74 bis 86** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

4. FFH-Gebiet „Neißeau“ (DE 4354-301)

Das FFH-Gebiet „Neißeau“ umfasst den deutschen Teil des Neißetals zwischen Guben im Norden und der Landesgrenze zu Sachsen im Süden im Landkreis Spree-Neiße und umfasst ein Gebiet von ca. 727 ha Größe. Das Gebiet besteht aus den vier Teilflächen:

- Teilfläche 1: Neißetal zwischen Guben und Klein Bademeusel,
- Teilfläche 2: Weinberg bei Schlagsdorf,
- Teilfläche 3: Neißeangmoor zwischen Groß und Klein Bademeusel
- Teilfläche 4: Neißetal von Klein Bademeusel bis zur Landesgrenze.

Nur die Teilflächen 1 und 2, nordöstlich des Tagebaus Jänschwalde gelegen, liegen im hydrologischen Wirkraum des Tagebaus Jänschwalde. Maßgebend für die Grundwasserverhältnisse in diesen Teilgebieten des FFH-Gebietes „Neißeau“ ist die zwischen Tagebau und Neißeau eingezogene Dichtwand. Sie hält den Einfluss der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung von der Aue weitestgehend fern. Gebietsprägend für den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes ist die Wasserführung der Neiße, sie beeinflusst die Wasserspiegellagen in der Aue.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren, die auf das FFH-Gebiet einwirken, sind die Grundwasserabsenkung an der Umströmung der Dichtwand bei Taubendorf im Zeitraum 2011 – 2036, die Grundwasserabsenkung bei Briesnig aufgrund der Rückkopplung der Malxe im Zeitraum 2030 – 2052, sowie Geräuschimmissionen, stoffliche Immissionen und Erschütterungen. Optische Störungen auf die Erhaltungsziele können aufgrund der Geländemorphologie ausgeschlossen werden. Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*),
- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*),
- 3270 (Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe),
- 6510 (Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)),
- 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* - *Stellario-Carpinetum*)),
- 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*),
- 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)),
- 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *U. minor*, *Fraxinus excelsior* oder *F. angustifolia* (*Ulmenion minoris*))
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Biber (*Castor fiber*) sowie
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Durch die Filterbrunnenentwässerung des Tagebaus Jänschwalde kam es zeitversetzt nach der Fertigstellung der Dichtwand im nördlichen Umströmungsbereich bei Taubendorf zu einer geringfügigen Grundwasserabsenkung. Infolgedessen kann ein geringer bergbaulicher Einfluss auf das Einzugsgebiet des Eilenzfließes nicht ausgeschlossen werden. Zur Sicherung der ökologischen Mindestwasserführung und zur Stabilisierung des Landschaftshaushaltes wurde als Schutzmaßnahme die Wasserversorgungsanlage Eilenzfließ in Betrieb genommen.

Unter der Voraussetzung der Fortführung der Schutzmaßnahme als SBM (**Nebenbestimmung 87**) kann eine bergbaubedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Neißeau“ ausgeschlossen werden. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Neißeau“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

5. FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ (DE 4054-301)

Das FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ liegt nordöstlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Guben, Neißemünde und Schenkendöbern in den Landkreisen Oder-Spree und Spree-Neiße. Das FFH-Gebiet besteht aus mehreren Fließgewässern, die von Südwesten aus in die Lausitzer Neiße fließen. Es umfasst ein Gebiet von ca. 72 ha Größe und beinhaltet die Teilgebiete:

- Grano-Buderoser Mühlenfließ und Goldwasser (nördlich) und
- Altes Mutterfließ und Schwarzes Fließ bei Guben (südlich)

Nur das Teilgebiet Altes Mutterfließ und Schwarzes Fließ liegt innerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Maßgebend für die Grundwasserverhältnisse in diesem Gebiet ist die Entwicklung des HH-GWL, die von den klimatischen Gegebenheiten, der Grundwasserabsenkung des Tagebaus, den abfluss- und wasserstandsstützenden Maßnahmen im Oberlauf des Schwarzen Fließes und der Grundwasserabsenkung des Wasserwerkes Schenkendöbern gesteuert wird.

Alleiniger Wirkfaktor ist demnach das Verhalten des Grundwasserhaushaltes, der einerseits durch die zunehmend negative KWB und andererseits durch die Absenkung des HH-GWL beeinflusst wird. Aufgrund der Entfernung des Tagebaus zum FFH-Gebiet können sonstige Auswirkungen (stoffliche, akustische und optische Immissionen, Erschütterung,) des Tagebaus ausgeschlossen werden.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*),
- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe),
- 6440 (Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)),
- 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Al-nionincanae*, *Salicion albae*))
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Biber (*Castor fiber*) sowie
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Die Schutz- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen, die im benachbarten FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ durchgeführt wurden und werden, sichern den Abfluss im Fließgewässersystem und tragen somit auch zum Erhalt aller wasserabhängigen relevanten LRT und Arten im FFH-Gebiet „Neiße-Nebenflüsse bei Guben“ bei. Unter der Voraussetzung der Fortführung dieser Maßnahmen kann eine bergbaubedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Neißenenebenflüsse bei Guben“ ausgeschlossen werden. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Neißenenebenflüsse bei Guben“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

6. FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ (DE 4053-301)

Das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ liegt nördlich des Tagebaus Jänschwalde in der Gemeinde Jänschwalde im Landkreis Spree-Neiße. Es umfasst ein Gebiet von ca. 134 ha und besteht aus einem Restsee mit Verlandungs- und Schwimmblattbereichen, einem Torfstichgewässer, Feucht- und Nasswiesen, Erlenbruchwald und Moorwäldern sowie dem sogenannten „Hasenluch“, das südöstlich vom Calpenzmoor umgeben von Waldflächen liegt. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des

hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus. Das Calpenzmoor ist an der Basis durch eine Muddeschicht hydraulisch abgedichtet, sodass keine bzw. eine stark reduzierte Grundwasseranbindung zu den Grundwasserständen in der mineralischen Umgebung besteht. Das Hasenluch weist geringmächtige Torfschichten auf und verfügt über keine hydraulisch abdichtend wirkende Muddeschicht. Der Grundwasserstand in der mineralischen Umgebung des FFH-Gebietes „Calpenzmoor“ ist zum einen klimatisch und zum anderen durch die Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaubetriebs beeinflusst. Die negative KWB und die Sumpfungsmaßnahmen führen zur Absenkung des Grundwassers in der mineralischen Umgebung des Calpenzmoores und des Hasenluches.

Alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor ist die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde. Weitere vorhabenbedingte Wirkungen (stoffliche, optische und akustische Immissionen, Erschütterungen) werden aufgrund der Entfernung des Tagebaus und der abschirmenden Wirkung von Waldflächen zwischen dem Tagebau und dem FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3160 (Dystrophe Seen und Teiche),
- 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore),
- 91D0* (Moorwälder) mit den Subtypen 91D1* (Birken-Moorwald) und 91D2* (Waldkiefern-Moorwald),
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Insbesondere aufgrund intensiver Nutzungen bis in die 1990er Jahre (Entwässerung, Torfabbau, landwirtschaftliche Nutzung) unterlag das Gebiet gravierenden Beeinträchtigungen. Mit der seit 2018 auf großen Flächen betriebenen Rinderbeweidung und der Angelnutzung bestehen im Gebiet für die Schutzgüter erheblich beeinträchtigende Nutzungen. Hinzu kommen die ausschließlich auf die negative KWB zurückzuführenden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes. Da bisher keine bergbaulich bedingten Beeinträchtigungen zu erkennen waren, wurden keine Schutzmaßnahmen durchgeführt. Bei einer prognostizierten bergbaubeeinflussten GW-Absenkung um weitere 2 m können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der betreffenden Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Diesen Risiken wird mit umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen entgegengesteuert. Hierzu zählen die Wassereinleitung in das Moor, die Erstellung von Grabenverschlüssen sowie der Waldumbau im OEZG des Moores und des Hasenluchs. Zusammenfassend bewirkt die Umsetzung der SBM, dass sich durch die Wassereinleitung im Calpenzmoor wieder ein moorverträglicher Moorwasserstand einstellt, dass die künstliche Entwässerung des Moores durch den Verschluss der Entwässerungsgräben verhindert wird und dass der Waldumbau im oberirdischen Einzugsgebiet des Calpenzmoores die Möglichkeit bietet, überschüssiges Sickerwasser dem Calpenzmoor zuzuführen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 88 bis 99** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte

erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Calpenzmoor“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

7. FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ (DE 4052-301)

Das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ liegt nördlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Drewitz, Pinnow-Heideland und Tauer im Landkreis Spree-Neiße. Es umfasst ein Gebiet von ca. 1.587 ha Größe und wird durch einen Komplex aus Forsten, naturnahen Traubeneichen-Mischwäldern mit mehreren gut ausgeprägten Übergangsmooren und einem sekundär eutrophen Klarwassersee gekennzeichnet. Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich fünf voneinander abgegrenzte Feuchtgebiete:

- Weißes Lauch,
- Kleinsee mit angrenzendem Moor,
- Märchenwaldmoor,
- Pinnower Läuche und
- Feuchtwiesen westlich des Pinnower Sees (Teerofenwiesen)

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des Tagebaus Jänschwalde. Der Kleinsee, das Weiße Lauch und die Rinnenstrukturen der Pinnower Läuche stehen hydraulisch in keinem bzw. einem stark reduzierten Kontakt mit den Grundwasserständen in ihrer mineralischen Umgebung. Die Grundwasserverhältnisse im FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauersche Eichen“ werden bestimmt von den klimatischen Gegebenheiten und einer mit Fortschreiten des Tagebaus zunehmenden bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Dies führt zur Verschlechterung der Wasserversorgung der Lebensräume und Arten im FFH-Gebiet, einhergehend mit dem Absinken des Seewasserstandes im Kleinsee und somit Zunahme der Flächen des Verlandungsmoores, mit dem oberflächennahem Trockenfallen der Torfkörper in den Pinnower Läuchen, dem Kleinsee und dem Weißen Lauch und somit Moorsackung und teilweiser Verlust der typischen, feuchteliebenden, moortypischen Arten und mit der Sukzession der offenen Lebensräume und somit vermehrter Evapotranspiration.

Alleiniger Wirkfaktor ist die bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung. Weitere vorhabenbedingte Wirkungen (stoffliche, optische und akustische Immissionen, Erschütterungen) werden aufgrund der Entfernung des Tagebaus ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore),
- 7210* (Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*),
- 91D0* (Moorwälder) und
- Bitterling (*Rhodeus amarus*).

Die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ weisen eine starke Vorbelastung auf, die hauptsächlich auf die negative KWB zurückzuführen ist. Mit der Umsetzung der Schutzmaßnahme (Wassereinleitung Kleinsee) können bergbaulich bedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Bei einer prognostizierten bergbaubeeinflussten geringfügigen GW-Absenkung können erhebliche Beeinträchtigungen der betreffenden Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Diesen Risiken wird mit umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen entgegengesteuert. Hierzu zählen die Wassereinleitung sowie die Gehölzentnahme in den Mooren und Waldumbau. Die Wassereinleitung in den Kleinsee, das Kleinseemoor und das Weiße Lauch wirkt dem bergbaubedingten Abstrom entgegen. Die Gehölzentnahmen und der Waldumbau vermindern Versickerungsverluste und stabilisieren den Wasserhaushalt. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 100 bis 113** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerse Eichen“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

8. FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ (DE 4152-302)

Das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ liegt nordwestlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Cottbus, Drehnitz, Jänschwalde, Peitz, Tauer, Teichland und Turnow-Preilack im Landkreis Spree-Neiße und der Kreisfreien Stadt Cottbus. Es umfasst ein Gebiet von ca. 2.072 ha Größe und besteht aus den folgenden vier Teilflächen:

- dem namensgebenden Teichgebiet der „Peitzer Teiche“,
- der Niederung „Maiberger Wiesen“,
- der Wiesenlandschaft der „Jänschwalder Laßzinswiesen“ sowie
- der westlich gelegenen Teilfläche „Gubener Vorstadt“.

Innerhalb des hydrologischen Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde liegen die Teilgebiete „Jänschwalder Laßzinswiesen“ und „Gubener Vorstadt“ sowie der östliche Abschnitt der „Peitzer Teiche“. Da die Wasserführung der Peitzer Teiche ausschließlich vom Menschen gesteuert wird, bleibt die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung hier ohne Folgen. Die Grundwasserverhältnisse im Gebiet der Jänschwalder Laßzinswiesen und der Gubener Vorstadt werden beeinflusst durch die klimatischen Gegebenheiten, die Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde und die betriebenen Entwässerungsgräben innerhalb der Laßzinswiesen.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind die bergbaulich bedingten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie stoffliche Immissionen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe),
- 6510 (Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba*))

officinalis))

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sowie
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Erhebliche Vorbelastungen auf die Schutzgüter ergeben sich vor allem durch die negative KWB sowie die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung. Umfangreiche Schutzmaßnahmen minimieren im Zeitraum 2004 – 2019 den Einfluss bergbaubedingter Wasserverluste in den Teilgebieten Jänschwalder Laßzinswiesen und Gubener Vorstadt. Die mit dem Fortschreiten des Tagebaus Jänschwalde erwartete bergbaubedingte weitere Absenkung der Grundwasseroberfläche würde ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Belastungen der Schutzgüter nach sich ziehen. Um sie zu vermeiden, sind Schadenbegrenzungsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu zählen Wassereinleitungen und Infiltration, optimierte Grabenbewirtschaftung und Flächenberegnung sowie ein gezieltes Wassereinleitungs- und Wasserstandsmanagement. Die Maßnahmen sichern die Aufrechterhaltung des Abflusses in den Fließgewässern sowie die Ausbildung von Vernässungsflächen und sorgen dafür, dass die LRT und Arten, die an sie gebunden sind, erhalten werden. Außerdem wird sichergestellt, dass die Magereen Flachlandmähwiesen ausreichend mit Wasser versorgt werden und sich somit in einen guten Erhaltungszustand entwickeln.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 114 bis 123** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

9. FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ (DE 4053-303)

Das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ liegt nördlich des Tagebaus Jänschwalde in der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße und umfasst ein Gebiet von ca. 545 ha Größe. Kennzeichnende Gebietsmerkmale sind das Bachtal der Lutzke sowie die Quellaustritte am Fuß der Talhänge. Die Krayner Teiche wurden als Fischteiche durch die Anstauung des Grano-Buderoser Mühlenfließes angelegt. Das FFH-Gebiet liegt zum größten Teil innerhalb des hydrologischen Wirkbereiches des Tagebaus. Das Lutzketal liegt außerhalb des hydrologischen Wirkbereiches. Die Krayner Teiche, das Speicherbecken Krayne und das Grano-Buderoser Mühlenfließ liegen in der Tiefenlinie des gegenüber der Umgebung eingetieften Abflusstales zur Lausitzer Neiße. Die Gebietsentwässerung erfolgt zur Lausitzer Neiße.

Alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor ist die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung im HH-GWL. Weitere bergbaubedingte Auswirkungen (stoffliche, optische und akustische Immissionen, Erschütterungen) werden aufgrund der Entfernung zwischen Tagebau und FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen),
- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons*),
- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*),
- 6410 (Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonigschluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe),
- 6510 (Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)),
- 7140 (Übergangs- und Schwinggrasenmoore),
- 7150 (Torfmoos-Schlenken (*Rhynchosporion*)),
- 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*)),
- 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*),
- 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)),
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Biber (*Castor fiber*) sowie
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Die bisherige Entwicklung des Grundwasserstandes im HH-GWL im Zeitraum 2004 – 2019 zeigt eine deutliche Reaktion auf die negative KWB. Bergbaubedingte Auswirkungen sind für den Zeitraum ab 2025 prognostiziert. Diese beschränken sich auf einige Schutzgüter im südlichen Teil des FFH-Gebietes. Als SBM zum Schutz der LRT sind Grabenverschlüsse bzw. Staue umzusetzen, die den Wasserrückhalt sicherstellen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 124 bis 128** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

10. FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ (DE 4051-301)

Das FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ liegt nordwestlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Byhleguhre-Byhlen, Drachhausen, Lieberose, Schenkendöbern, Schmogrow-Fehrow, Schwielochsee,

Spreewaldheide, Tauer und Turnow-Preilack in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße. Es umfasst ein Gebiet von ca. 8.255 ha Größe. Das Gebiet zeichnet sich durch eine Mischung aus Wäldern und Forsten sowie eine offene bis halboffene, zum Teil stark verbuschte Landschaft aus. Wertbestimmend sind zudem die Kessel- und Niedermoore, die in Teilbereichen vorkommen. Der östliche Teil des FFH-Gebietes befindet sich innerhalb des hydrologischen Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde. Hier befinden sich – innerhalb des Teilgebietes „Staakower Heide“ – die Staakower Läuche, kleine Kesselmoore. Durch das Teilgebiet Staakower Heide verläuft die Wasserscheide zwischen Spree und Neiße.

Alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor ist die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung im HH-GWL. Weitere bergbaubedingte Auswirkungen (stoffliche, optische und akustische Immissionen, Erschütterungen) werden aufgrund der Entfernung zwischen Tagebau und FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 7140 (Übergangs- und Schwinggrasenmoore),
- 91D0* (Moorwälder) sowie
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Bis 2019 ist im FFH-Gebiet keine bergbaubedingte Grundwasserabsenkung zu erkennen. Die modellierte geringfügige bergbaubedingte Grundwasserabsenkung von 0,20 m in den Jahren 2020 – 2050 erfolgt 10 m unter GOK und geht in der jährlich üblichen Schwankung des oberflächennahen Grundwasserstandes von 0,30 m auf. Somit können erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

11. FFH-Gebiet „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ (DE 3952-301)

Das FFH-Gebiet „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ liegt nordwestlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Jamlitz, Neuzelle und Schenkendöbern in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Spree-Neiße. Es umfasst ein Gebiet von ca. 3.064 ha Größe. Eine Besonderheit des Gebiets Große Göhlenze im Osten des FFH-Gebiets sind die kesselartigen Mulden mit Mooren und Gewässern. Das FFH-Gebiet liegt zum Teil innerhalb des hydrologischen Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde.

Aufgrund der Entfernung des Tagebaus und der Lage des HH-GWL ca. 14 m unter GOK wird die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung im HH-GWL als Wirkfaktor ausgeschlossen. Weitere vorhabenbedingte Wirkungen (stoffliche, optische und akustische Immissionen, Erschütterungen) werden aufgrund der Entfernung des Tagebaus und aufgrund der abschirmenden Wirkung von Waldflächen zwischen dem Tagebau und dem FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3160 (Dystrophe Seen und Teiche),
- 7140 (Übergangs- und Schwinggrasenmoore),

- 7150 (Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)),
- 91D0* (Moorwälder),
- 9410 (Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)) sowie
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Der Tagebau Jänschwalde hat keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zur Folge. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Reicherskreuzer Heide und Große Göhlenze“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

12. FFH-Gebiet „Spree zwischen Peitz und Burg“ (DE 3651-303)

Das FFH-Gebiet „Spree zwischen Peitz und Burg“ liegt westlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Cottbus, Dissen-Striesow, Drachhausen, Drehnow, Guhrow, Peitz, Schmogrow-Fehrow, Turnow-Preilack und Werben im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus. Es umfasst ein Gebiet von ca. 140 ha Größe und besteht aus den vier Teilflächen:

- Teilfläche 1: Neue Spree und Nebenflüsse zwischen Striesow und Burg-Kauper,
- Teilfläche 2: Großes Fließ, Malxe und Hammergraben zwischen Peitz und der Unterquerung des Spree-Nordumfluters bei Schmogrow,
- Teilfläche 3: Malxeverlauf östlich von Peitz,
- Teilfläche 4: Hauptspreet bei Burg-Dorf.

Die Teilfläche 3 sowie der östliche Abschnitt der Teilfläche 2 liegen innerhalb des hydrologischen Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde.

Grundwasserbürtige Auswirkungen auf die betrachteten Teilflächen des FFH-Gebietes werden auf Grund der Wechselwirkung mit der Malxe mit dem Umland ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch akustische Immissionen und Erschütterung werden ausgeschlossen. Die durchgeführte Immissionsprognose schließt Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch stoffliche Einträge (As, Ca, Cr, Ni und Pb) aus. Der Eintrag von Stickstoff über den Luftpfad wird nach derzeitigem Stand des Wissens ausgeschlossen.

Bezüglich möglicher Wirkungen des Tagebaus sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten zu betrachten:

- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*)
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*) und
- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Die im hydrologischen Wirkraum des Vorhabens gelegenen Erhaltungsziele hängen von den durch die Einleitung des Kraftwerks Jänschwalde künstlich gestützten Wasserständen der Malxe ab. Sie werden von der zu erwartenden Grundwasserabsenkung durch den Tagebau nicht erheblich beeinflusst werden.

Der Tagebau Jänschwalde hat keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zur Folge. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Spree zwischen Peitz und Burg“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

13. FFH-Gebiet „Euloer Bruch“ (DE 4253-302)

Das FFH-Gebiet „Euloer Bruch“ liegt südöstlich des Tagebaus Jänschwalde in der Gemeinde Forst (Lausitz) im Landkreis Spree-Neiße und umfasst ein Gebiet von ca. 83 ha Größe. Es weist mehrere Teiche, die teichwirtschaftlich genutzt werden, Bruch- und Moorwälder sowie Kiefernforsten auf. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des hydrologischen Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde.

Vorhabenbedingte hydrologische Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes „Euloer Bruch“ zum Tagebau Jänschwalde und der geologischen Gegebenheiten der Umgebung des FFH-Gebietes ausgeschlossen. Beeinträchtigungen durch akustische Immissionen und Erschütterung werden ausgeschlossen. Die durchgeführte Immissionsprognose schließt Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch stoffliche Einträge (As, Ca, Cr, Ni und Pb) aus. Der Eintrag von Stickstoff über den Luftpfad wird nach derzeitigem Stand des Wissens ausgeschlossen.

Im Gebiet vorkommend sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten:

- 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*),
- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*),
- 91D0* (Moorwälder),
- 9410 (Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)) sowie
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Da das FFH-Gebiet „Euloer Bruch“ außerhalb des Wirkraumes des Tagebaus liegt, sind im FFH-Gebiet weder die LRT des Anhangs I noch die Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bergbaubedingt beeinflusst. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Euloer Bruch“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

14. FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ (DE 4252-301)

Das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ liegt südwestlich des Tagebaus Jänschwalde in den Gemeinden Neuhausen/Spree und Wiesengrund im Landkreis Spree-Neiße. Es umfasst ein Gebiet von ca. 684 ha Größe und besteht aus Stand- und Fließgewässern, Wiesen feuchter und frischer Ausprägung sowie Laub- und Nadelwäldern, die in einer Teich- und Niederungslandschaft liegen. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde.

Die Grundwasserverhältnisse im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ sind durch die Tagebauvorhaben Cottbus-Nord (1981-2015) und Jänschwalde (hier mit einer vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung von 1976-1990), beeinflusst worden. Der vorbergbauliche Grundwasserflurabstand wird für 2050 prognostiziert. Der Grundwasserzufluss erfolgt ausschließlich aus südlicher und südöstlicher Richtung. Die Entwicklung der Grundwasserstände im FFH-Gebiet steht in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben. Lärm und Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung bis zum Tagebau Jänschwalde nicht zu erwarten. Die durchgeführte Immissionsprognose schließt Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch stoffliche Einträge (As, Ca, Cr, Ni und Pb) aus. Der Eintrag von Stickstoff über den Luftpfad wird nach derzeitigem Stand des Wissens ausgeschlossen.

Im Gebiet vorkommend sind folgende FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten:

- 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*)
- 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*),
- 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*),
- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*),
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe),
- 6510 (Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)),
- 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*))
- 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*)
- 91E0 (Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*),
- 9410 (Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Fischotter (*Lutra lutra*) sowie
- Grüne Keiljungfer (*Ophio-gomphus cecilia*).

Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde, weshalb bergbaubedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Damit ist das beantragte Vorhaben für das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

15. Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421)

Das Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ liegt westlich bis nördlich des Tagebaus Jänschwalde. Das SPA umfasst ein Gebiet

von ca. 80.216 ha, welches hauptsächlich die Regionen Spreewald, die ehemaligen Truppenübungsplätze im Bereich der Lieberoser Endmoräne sowie die Reicherskreuzer Heide beinhaltet. Es ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel und hat globale Bedeutung als Brutgebiet des Seeadlers, Rastgebiet der Schnatterenten und Saatgänse sowie europaweite Bedeutung als Brutgebiet für Tüpfelralle, Weißstorch und Mittelspecht. Der östliche Teil des SPA-Gebiets (ca. 21 % des Gesamtgebiets) liegt innerhalb des hydrologischen Wirkraumes des Tagebaus Jänschwalde.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde sind diejenigen Erhaltungsziele bzw. Vogelhabitate relevant, die vom Grundwasserhaushalt beeinflusst werden. Dies trifft auf folgende Vogelhabitate zu:

- Calpenzmoor,
- Pastlingsee,
- Jänschwalder Laßzinswiesen,
- Pinnower See (nur die Feuchtwiesen westlich des Pinnower Sees liegen im SPA-Gebiet, der See selbst liegt außerhalb des SPA) und Teerofenwiesen,
- Großsee,
- Kleinsee.

Bis auf den Großsee und den Pinnower See liegen alle Vogelhabitate innerhalb von FFH-Gebieten. Einzig die beiden Gebiete Calpenzmoor und Jänschwalder Laßzinswiesen haben jedoch eine geringe bzw. hohe Bedeutung für den Schutz und Erhalt der für das SPA-Gebiet wertgebenden Arten. Die übrigen Gebiete haben keine besondere Bedeutung.

Alleiniger vorhabenbedingter Wirkfaktor ist die Änderung im Grundwasserhaushalt. Geräusche und Erschütterungen, sowie stoffliche Einträge über den Luftpfad werden aufgrund von Vorbelastungen, Unempfindlichkeit der Lebensräume/Arten gegenüber den Wirkfaktoren sowie Geringfügigkeit und Unerheblichkeit ausgeschlossen.

Folgende Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, welche im hydrologischen Wirkungsbereich nachgewiesen wurden, sind empfindlich für eine Wasserstandsabsenkung in ihrem Lebensraum:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*),
- Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*),
- Kranich (*Grus grus*),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*),

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).

Neben den für hydrologische Veränderungen sensiblen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Zugvogelarten relevant, die das Vogelschutzgebiet als Nahrungsgast oder für die Brut nutzen und die ebenfalls gegenüber Wasserstandsschwankungen empfindlich sind:

- Bläsralle (*Fulica atra*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Kolbenente (*Netta rufina*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Den Auswirkungen der Verschlechterung der Wasserversorgung auf die Lebensräume und Arten, wie die Austrocknung der Böden, die fortschreitende Sukzession und der Verlust von typischen Arten wird mit Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen begegnet. Hierzu zählen neben den SBM, die für die im SPA-Gebiet liegenden FFH-Gebiete durchgeführt werden, folgende weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen: Wassereinleitung in den Pinnower See und den Großsee sowie für die Jänschwalder Laßzinswiesen der Schutz vor Prädatoren, der Wiederanschluss des Feuchtbiotops am Stanograben, die Herstellung von Vernässungsflächen und die Flächenberegnung. Zusätzlich notwendig ist für die Jänschwalder Laßzinswiesen die Lenkung der Wassereinleitung, der Umbau und ggf. die Nachrüstung der Stauanlagen sowie ein Winter- und Frühlingsüberstau in den 4+-Flächen im Korridor zwischen Golzgraben und westlichem Kerngebiet sowie im Kerngebiet.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der **Nebenbestimmungen 129 bis 140** können die Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes so weit reduziert werden, dass eine vorhabenbedingte

erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Damit ist das beantragte Vorhaben für das SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 verträglich.

Die Einzelheiten sind der als Anlage 1 zu dieser Zulassung beigefügten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen. Die Fachbehörde für Naturschutz hat mit Schreiben vom 21.02.2020 das Einvernehmen erteilt.

Ergänzend zum Antrag auf Zulassung des HBP 2020-2023 liegen mit Schreiben vom 27.08.2019 Unterlagen zur Flächenverfügbarkeit im räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans Tagebau Jänschwalde 2020-2023 vor. Daraus geht hervor, dass keine öffentlichen Interessen i. S. d. aggregierten Eigentümerbelange vorliegen, aus denen die Zulassung zu beschränken oder zu versagen wäre.

Wasserwirtschaft

Als Voraussetzung für die Gewinnung der Braunkohle und zur Gewährleistung der geotechnischen und Tagebausicherheit erfolgt die Wasserhaltung auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.03.1996 (Gz.: 31.1-1-1) das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten in Oberflächengewässer. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist der Umfang der Sumpfungsmaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken. Das gehobene Grund- und abzuleitende Oberflächenwasser wird über die im Tagebau befindlichen Wasserhaltungen gesammelt und in Richtung Westen über Tranitz, Radewieser Graben und Malxe zur GWBA im KW Jänschwalde und in Richtung Osten über die GWBA Briesnig zur Lausitzer Neiße abgeleitet. Die Wasserbehandlung und Verteilung erfolgt auf der Grundlage einer von der OWB dem KW Jänschwalde ausgestellten Wasserrechtlichen Erlaubnis (Reg.-Nr.: OWB-7/WE-01/2001). Die GWBA Briesnig wird durch die LE-B auf Basis der Wasserrechtlichen Erlaubnis (Gz. 31.1-1-1) betrieben.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen werden über ein umfangreiches grundwasserleiterbezogenes System zur Überwachung des Grund- und Oberflächenwassers sowohl im Tagebaubereich als auch den von den Auswirkungen der Sumpfung betroffenen Gebieten kontrolliert. Die Überwachung erfolgt flächenhaft und großräumig im bergbaulichen Beeinflussungsgebiet beginnend westlich der Spree bis hin zur Neiße. Unter Einbeziehung der Grundwassermessstellen der LMBV mbH erfolgt die Grundwasserbeobachtung in einem Messnetz von gegenwärtig ca. 3.000 Grundwassermessstellen. Dieses Messnetz wird entsprechend dem Abbaufortschritt ständig erweitert, verdichtet oder angepasst. Zur Dokumentation des Einflusses der Grundwasserabsenkung und zu deren räumlicher Ausdehnung wird jährlich ein großräumiger Grundwassergleichenplan konstruiert, der auch den zuständigen Behörden übergeben wird. Während sich gegenwärtig im Nordwesten aufgrund des weiteren Tagebaufortschritts die Beeinflussungslinie aufgrund der fortschreitenden Entwässerung noch weiter ausweitet, wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung im Osten und Nordosten des Tagebaus durch die vorhandene Dichtwand begrenzt, im Südosten aufgrund der geologischen Verhältnisse. Im Westen wird der Wirkbereich des Tagebaus durch die Einleitung in das Grabensystem und die Infiltrationsanlage in den Jänschwalder Laßzinswiesen begrenzt.

Für die Fortsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau sowie für die Wiedernutzbarmachung und zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen der bergbaulichen Beeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde über das Jahr 2022 hinaus ist aufgrund der Befristung der bisherigen Wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum Jahresende 2022 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür wurde am 29.05.2019 für das UVP-pflichtige Vorhaben der Scoping-Termin durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden gegenwärtig durch das Unternehmen die notwendigen Antragsunterlagen erarbeitet. Alle notwendigen Regelungen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen und Umweltauflagen für den Zeitraum ab dem 1.1.2023 sind in der neuen Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde zu regeln. Hinsichtlich der weiterhin notwendigen Sumpfung und der Ableitung der gehobenen bzw. gefassten Grund- und Oberflächenwässer zur Gewährleistung des weiteren geplanten Tagebaufortschrittes zur zügigen Auskohlung des Tagebaus sowie der bisherigen grundsätzlichen Verfahrensweise im Bereich der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vergleich zur bisherigen technologischen Verfahrensweise wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde ab dem 1.1.2023 keine unüberwindbaren Hindernisse aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorliegen, die einer Zulassung dieses HBP entgegenstehen. Insbesondere stehen nach Einschätzung des LBGR die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegen. Bei Zielverfehlungen besteht unter den Voraussetzungen des § 31 Abs 2 WHG die Möglichkeit der Zulassung einer Ausnahme. Insoweit hat das BVerwG jüngst im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd bestätigt, dass die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes erlaubt, solange diese auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaft oder des Grundwasserstandes beruht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019 - BVerwG 7 B 5.19 – Rn. 8)

Den **Bestimmungen des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgD-SchG)** sowie der Festlegungen des geltenden Braunkohlenplans des Landes Brandenburg für den Tagebau Jänschwalde (Ziel 26) entsprechend erfolgen im Vorfeld des Tagebaus archäologische Arbeiten zu Ausgrabungen an Bodendenkmalen und zu deren archäologischer Sicherung und Bergung einschließlich der wissenschaftlichen Dokumentation. Diese archäologischen Arbeiten sind durch Vereinbarungen zwischen dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und der LE-B vertraglich bis einschließlich 31.12.2023 geregelt.

Boden- und Grundwasserschutz

Der Gewährleistung des Boden- und Gewässerschutzes dienen die im HBP beschriebenen Maßnahmen im Umgang mit gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen, insbesondere auch beim Umgang mit Schmier- und Treibstoffen.

Mit Bezug auf den Hinweis des Landkreises Spree-Neiße auf die Altlast „LHKW-Schaden im Drewitzer Wald“ (Gelände des ehemaligen TÜP Lieberose; Alkat-Nr. 0193719013) wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Zulassungsprozesses für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes am Kleinsee sowie am Großsee zwei neue Brunnen/Grundwassermessstellen errichtet wurden. Diese Messstellen stellen eine Erweiterung des bisherigen Messnetzes dar. Das Monitoring

für das Grundwasser wurde auf Vorschlag der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße für diese Messstellen um die für die Altlast spezifischen chemischen Parameter erweitert. Die Ergebnisse des Monitorings werden dem Landkreis zur weiteren Beurteilung der Situation jeweils zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten erfolgt die qualitätsgerechte Herstellung der für eine spätere landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen mit dem Ziel der Herstellung der nutzungsgerechten Bodenfunktion. Dazu erfolgt eine selektive Gewinnung rekultivierungsfähiger Böden aus dem Vorfeld des Tagebaus, die dann gezielt für die Herstellung der Rekultivierungsflächen gemäß den Vorgaben des Braunkohlenplans eingesetzt werden.

VORSORGEKONZEPT / SICHERHEITSLEISTUNG

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der Lausitz Energie Bergbau AG und ihrer voraussichtlichen Entwicklung erfolgt durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht für das Unternehmen. Durch die Prüfung dieser Berichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer wird davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Da der Jahresabschluss die bergbaubedingten Rückstellungen in einem einzigen Betrag ausweist, ist es erforderlich, die Rückstellungen in geeigneter Form betriebsstättenbezogen nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Um die Entwicklung der Unternehmenslage einschließlich der bergbaubedingten Rückstellungen beobachten und bewerten zu können, wurde die **Nebenbestimmung 36** erlassen.

Nach § 56 Absatz 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Nach der Zulassung des Rahmenbetriebsplans Tagebau Jänschwalde 1994 bis Auslauf findet die Prüfung dieses Sicherungsbedürfnisses jeweils auf der Ebene der Hauptbetriebsplanzulassung statt. Die Forderung nach Leistung einer Sicherheit gemäß § 56 Absatz 2 BBergG steht dabei im Ermessen des LBGR als Zulassungsbehörde. Dies gilt sowohl für das „ob“ als auch für das „wie“.

Durch die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch unabhängige Wirtschaftsprüfer wird sichergestellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wird maßgeblich von den energiepolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorgegeben. Die Veränderung der energiepolitischen Rahmenbedingungen betrifft das Kraftwerk Jänschwalde. Gemäß § 13g Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist, müssen als Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele ausgewählte Erzeugeranlagen vorläufig stillgelegt werden, um die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu verringern. Zwei 500 Megawatt Blöcke des Kraftwerks Jänschwalde sind in eine Sicherheitsbereitschaft zu überführen. So wurde der Block F hierfür zum 1. Oktober 2018 aus dem Regelbetrieb genommen und zum 1. Oktober 2019 ist der Block E gefolgt. Im Jahr 2022 beziehungsweise 2023 sind diese Blöcke dann endgültig stillzulegen.

Vor diesem Hintergrund wurde nach diesen geänderten Randbedingungen gegenüber den Vorjahren ein gestiegenes Sicherheitsbedürfnis für das Land Brandenburg in Bezug auf die Finanzierung der durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsleistungen gesehen.

So wurde mit der Nebenbestimmung 14 der Zulassung des Hauptbetriebsplanes Tagebau Jänschwalde 2019 vom 21. Dezember 2018 der Bergbauunternehmer aufgefordert, ein nachvollziehbares Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für den Tagebau Jänschwalde vorzulegen. Dieses ermöglicht die Prüfung, ob für die Erfüllung der Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung in ausreichendem Maße vorgesorgt wird oder ob zukünftig weitere Vorsorgemaßnahmen notwendig werden. Das Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung Tagebau Jänschwalde“ hat die LE-B mit Schreiben vom 24.01.2019 eingereicht. Für den Tagebau Welzow-Süd hat die LE-B mit Schreiben vom 27.09.2018 das überarbeitete Vorsorgekonzept vorgelegt.

Auf der Grundlage beider Konzepte haben das Bergbauunternehmen und das Land Brandenburg, vertreten durch das LBGR eine Vorsorgevereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages verhandelt. Die Vorsorgevereinbarung „Sicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde“ haben beide vertragschließenden Seiten am 01.07.2019 unterzeichnet. Entsprechend § 2 der Vorsorgevereinbarung hat die LE-B ein zweckgebundenes Sondervermögen durch Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen auf eine für diesen Zweck zu gründende Gesellschaft (Zweckgesellschaft) zu errichten.

Die Zweckgesellschaft wurde am 09.10.2019 errichtet, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 3699. Die Zweckgesellschaft firmiert unter „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH & Co. KG“ („LE-VEB“) und hat ihren Sitz in Cottbus. Persönlich haftender Gesellschafter der Zweckgesellschaft ist die Lausitz Energie Verwaltungsgesellschaft Brandenburg mbH („Komplementär-GmbH“), die ihren Sitz ebenfalls in Cottbus hat. Alleinige Kommanditistin der Zweckgesellschaft ist die LE-B mit einem festen Kapitalanteil von 10 Mio. €.

Gemäß der Vorsorgevereinbarung ist ein Sicherungs- und Verpfändungsvertrag (Verpfändung der Gesellschaftsanteile an den Gesellschaften an das Land) noch abzuschließen und die LE-B hat noch ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben. Beide Unterlagen wurden zwischenzeitlich zwischen der LE-B und dem LBGR einvernehmlich verhandelt und unterzeichnet. Der Sicherungs- und Verpfändungsvertrag wurde zudem am 12.12.2019 notariell beurkundet. Damit sind alle Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Zweckgesellschaft erfüllt.

Aufgrund der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele wird es für erforderlich gesehen, die der Vorsorgevereinbarung zu Grunde liegenden Annahmen anzupassen.

So hat parallel zur Aufnahme der Verhandlungen zum Abschluss der Vorsorgevereinbarung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ihren Abschlussbericht mit Beschluss vom 26.01.2019 vorgelegt. Darin hat sie der Bundesregierung empfohlen u. a. folgende Punkte umzusetzen:

- Bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke mit einer Kapazität von drei Gigawatt sowie vier Gigawatt Steinkohlekraftwerke stillgelegt werden.

- Bis 2030 sollen weitere sechs Gigawatt Braunkohle und sieben Gigawatt Steinkohle vom Netz.
- Die letzte Anlage soll 2038 abgeschaltet werden. Es gibt zudem die Option, dies auf 2035 vorzuverlegen.
- Die Energiekonzerne sollen ab Anfang der Zwanzigerjahre für das vorzeitige Abschalten der Kraftwerke entschädigt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgte am 15.01.2020 auf politischer Ebene die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg. Die Bundesregierung hat erklärt, dass sie den Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Januar 2020 auf den Weg bringen wird und das Gesetzgebungsverfahren im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden soll. Die Bundesregierung hat den Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke vorgestellt, den sie beabsichtigt, mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebaue vertraglich festzulegen. Die Ministerpräsidenten stimmten diesem Stilllegungspfad zu. Im Rahmen der von der WSB-Kommission empfohlenen umfassenden Überprüfung im Jahr 2026 und 2029 soll bezüglich dieses Stilllegungspfades auch geprüft werden, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerke nach dem Jahr 2030 jeweils 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Für das Lausitzer Revier stellt sich der Kraftwerksstilllegungspfad nunmehr wie folgt dar.

Kraftwerksblock	Vorläufiges Stilllegungsdatum (Sicherheitsbereitschaft)	Endgültiges Stilllegungsdatum
Jänschwalde A	31.12.2025	31.12.2028
Jänschwalde B	31.12.2027	31.12.2028
Jänschwalde C		31.12.2028
Jänschwalde D		31.12.2028
Boxberg N		31.12.2029
Boxberg P		31.12.2029
Schwarze Pumpe A *		31.12.2038
Schwarze Pumpe B *		31.12.2038
Boxberg R *		31.12.2038
Boxberg Q *		31.12.2038

* Im Hinblick auf die nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen wird bei den Revisionszeitpunkten 2026 und 2029 geprüft, ob die Stilllegungen jeweils um 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann.

Diese vereinbarten Kraftwerkslaufzeiten liegen sehr deutlich unter den Annahmen des Revierkonzeptes der LEAG vom 30.03.2017. Damit verbunden sind wesentliche Änderungen des Fortschrittes und der Laufzeit der Tagebaue. Das hat zur Folge, dass das Revierkonzept der LEAG insgesamt überprüft und angepasst werden muss und das darauf beruhende Vorsorgekonzept für den Tagebau Jänschwalde zu überarbeiten ist. Darüber hinaus wirkt erschwerend, dass sich der Tagebau Jänschwalde seit dem 01.09.2019 in einem Sicherheitsbetrieb befindet, nachdem das Verwaltungsgericht Cottbus mit seinem Beschluss vom 27.06.2019 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der DUH ab dem 01.09.2019 wiederhergestellt hat, da bis zu diesem Zeitpunkt kein Widerspruchsbescheid ergangen ist und die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für den Tagebau Jänschwalde nicht durchgeführt werden konnte. Auch dahingehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies Auswirkungen auf das

Vorsorgekonzept für den Tagebau Jänschwalde bzw. auf die Vorsorgekonzepte der anderen Tagebaue haben könnte. Auf Grund dieser Sachverhalte wurde die **Nebenbestimmung 37** erlassen.

Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung waren dem Bergbauunternehmer zahlreiche Maßnahmen aufzugeben, um den Schutz der Natura 2000 Gebiete im Umfeld des Tagebaus Jänschwalde weiterhin gewährleisten zu können. Es muss finanziell sichergestellt sein, dass sämtliche Maßnahmen einschließlich des zugehörigen Monitorings im vollen Umfang und über den gesamten Zeitraum, der sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt, durchgeführt werden können. Um dies gewährleisten zu können, sind alle Maßnahmen in das Vorsorgekonzept aufzunehmen. Um die erforderlichen finanziellen Aufwendungen nachvollziehen zu können, ist dem LBGR eine detaillierte und maßnahmenbezogene Kalkulation der Kosten zu übergeben. Dazu dient die **Nebenbestimmung 38**.

Die Vorsorgekonzepte der LE-B gehen bislang von folgenden Tagebaulaufzeiten aus:

Tagebau	Außerbetriebnahme
Jänschwalde	31.12.2023
Welzow-Süd	31.12.2033 (finale Entscheidung zum TA II bis 2020)
Nochten	31.12.2042 (inklusive Teilfeld Mühlrose)
Reichwalde	31.12.2042

Dementsprechend ist auch das Ansparkonzept in den Vorsorgevereinbarungen ausgerichtet. Kommt es, so wie in der Begründung zur **Nebenbestimmung 38** aufgeführt, infolge der veränderten Rahmenbedingungen zu Auswirkungen auf den Fortschritt bzw. die Laufzeit der Tagebaue, muss insbesondere das Ansparkonzept gemäß Anlage 3 der Vorsorgevereinbarung vom 01.07.2019 angepasst werden. Dies ist Voraussetzung für die zwischen der LE-B und dem LBGR aufzunehmenden Verhandlungen zur Anpassung der Vorsorgevereinbarung, die zügig bis zum 30.09.2020 abzuschließen sind. Hierfür wurde die **Nebenbestimmung 39** aufgenommen.

Für den Fall, dass gemäß **Nebenbestimmung 39** bis zum 30.09.2020 keine Einigung zur Anpassung der Vorsorgevereinbarung zustande kommt, wird mit der **Nebenbestimmung 40** dem Bergbauunternehmer aufgegeben, bis zu diesem Zeitpunkt dem LBGR eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Form einer harten Patronatserklärung, Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder Versicherung für den Tagebau Jänschwalde zu übergeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass ab diesem Zeitpunkt mit der Vorsorgevereinbarung die bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für die Tagebaue insgesamt nicht vollständig abgesichert sind. Mit der Vorlage einer Sicherheitsleistung wird sichergestellt, dass die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen finanziell vollständig abgedeckt sind, bis die anzupassende Vorsorgevereinbarung abgeschlossen ist. Im Falle der Übergabe einer harten Patronatserklärung kommt als Patronatsgeberin eine Muttergesellschaft der LE-B in Betracht, die ihren allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union hat und sich in der Patronatserklärung der Anwendung deutschen Rechts und der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit unterwirft sowie einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennt. Die harte Patronatserklärung muss zu Gunsten des LBGR ausgestattet werden, verbunden mit der Verpflichtung, die LE-B als Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, dass die LE-B ihre bergrechtlichen Ver-

pflichtungen für den Tagebau Jänschwalde erfüllen kann. Wird anstelle der harten Patronatserklärung eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder Versicherung übergeben, so sind rechtzeitig die formalen Anforderungen an die zu erbringende Sicherheitsleistung mit dem LBGR abzustimmen.

Sofern weder der Abschluss einer angepassten Vorsorgevereinbarung erfolgt noch eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Form einer harten Patronatserklärung, Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder Versicherung termingerecht bis zum 30.09.2020 vorgelegt wird, wird mit der **Nebenbestimmung 41** festgelegt, dass diese Hauptbetriebsplanzulassung ab dem 01.10.2020 ihre Gültigkeit verliert. Dies beruht auf der Tatsache, dass ab diesem Zeitpunkt die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für den Tagebau Jänschwalde nicht ausreichend finanziell abgesichert sind.

Sofern diese Hauptbetriebsplanzulassung ab dem 01.10.2020 ihre Gültigkeit verlieren sollte, wurde mit der **Nebenbestimmung 42** vorgegeben, eine Sicherungsplanung bis zum 30.07.2020 vorzulegen. Dazu sind die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des außerplanmäßigen Betriebszustandes des Tagebaues vorzubereiten und zu planen. Die dann notwendigen Maßnahmen sind nicht Bestandteil dieses Hauptbetriebsplanes, da er die Tätigkeiten der planmäßigen Betriebsführung in den Jahren 2020 – 2023 beinhaltet. Die gewählte Vorlagefrist gibt zum einen dem Bergbauunternehmen hinreichend Zeit, die Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen und zum anderen dem LBGR die Möglichkeit, die Maßnahmen zu prüfen und diese zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter anzuordnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die LE-B neben der bislang üblichen Praxis der bilanziellen bergbaulichen Rückstellungen mit der bereits gegründeten Zweckgesellschaft eine zusätzliche unternehmerische Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für den Tagebau Jänschwalde eingerichtet hat. Die Vorsorgevereinbarung ist eine geeignete Maßnahme im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG. Die LE-B kommt mit Abschluss der Vereinbarung ihren bergrechtlichen Verpflichtungen somit nach. Aufgrund der oben dargestellten geänderten Rahmenbedingungen müssen allerdings die Vorsorgevereinbarung, dass ihr zugrundeliegende Vorsorgekonzept und das Revierkonzept der LE-B aus dem Jahr 2017 überprüft und angepasst werden. Darüber hinaus wurden Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass eine Anpassung der Vorsorgevereinbarung nicht fristgerecht zustande kommt. Ebenso enthält die Vorsorgevereinbarung bereits Regelungen für staatliche Entschädigungszahlungen im Falle der vorzeitigen Stilllegung bzw. Verkleinerung der Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, wonach diese auf ein gesondertes Konto der Zweckgesellschaft einzuzahlen sind und einer Treuhandbindung zugunsten des Landes Brandenburg unterliegen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin angeordnet.

Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug der Betriebsplanzulassung sprechenden öffentlichen Belange sowie der Interessen der Antragstellerin und der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Hinsichtlich der in die Abwägung einzustellenden Interessen einstweilen vom Vollzug verschont zu bleiben, sind auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache von Belang. Im Ergebnis

der Abwägung überwiegen die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung, was sich im Einzelnen aus nachfolgenden Gründen ergibt:

Für die sofortige Vollziehung der HBP-Zulassung spricht zuvorderst das öffentliche Interesse an der Braunkohlegewinnung im Tagebau Jänschwalde zwecks Verstromung zur Sicherung der Energieversorgung. Dass die Energieversorgung ein Allgemeinwohlbelang von erheblichem Gewicht ist, hat das Bundesverfassungsgericht in der Garzweiler-Entscheidung im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich bestätigt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Es hat dabei die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet und die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gerechnet, deren Leistung der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (vgl. BVerfGE 66, 248 <258>; ferner 25, 1 <16>; 30, 292 <323>; 53, 30 <58>; 91, 186 <206>). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft (vgl. BVerfGE 30, 292 <324>). Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.“ (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 286 f.)

Auch unter den aktuellen energiepolitischen Rahmenbedingungen ist die Nutzung der heimischen Braunkohle weiterhin ein unverzichtbarer Baustein bis zum Erreichen der Energiewende. Unter Berücksichtigung der Einstellung des deutschen Steinkohlenbergbaus bis 2018 und dem Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergienutzung, der schrittweise bis zum Jahre 2022 erfolgen soll, sind konventionelle Kraftwerke auch zukünftig zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit von maßgeblicher Bedeutung (vgl. Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Ein Strommarkt für die Energiewende“, Stand: Juli 2015).

Das Land Brandenburg hat sowohl mit der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 32], S. 690), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184) sein öffentliches Interesse an der Durchführung des Braunkohlenabbaus dokumentiert. Ausweislich der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg erwartet die Landesregierung, dass die Braunkohleverstromung auch über das Jahr 2030 hinaus als "Brückentechnologie" für die nationale Versorgungssicherheit und preisgünstige Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen wird (vgl. Kapitel 4.1.1, Seite 36). Das Ministerium für

Wirtschaft, Arbeit und Energie hat in einer Stellungnahme gegenüber dem LBGR darauf verwiesen, dass in den Jahren 2016/2017 eine Evaluierung der Energiestrategie 2030 erfolgte. Von der geplanten Fortschreibung wurde jedoch zum damaligen Zeitpunkt abgesehen, da zunächst die Beschlüsse der parallel tagenden Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" abgewartet werden sollten.

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sieht vor, dass die Energiestrategie 2030 zu einer Energie- und Klimastrategie weiterentwickelt werden soll. Mit Blick auf den in der Energiestrategie 2030 gesetzten Schwerpunkt der Systemintegration der erneuerbaren Energien wird die Braunkohlenverstromung gleichwohl als weiterhin notwendige Brückentechnologie eingestuft, bis die erneuerbaren Energien eine zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung sicherstellen können. Letzteres folgt auch aus zwei Gutachten der Prognos AG im Auftrag des Landes Brandenburg zur "Evaluierung und Weiterentwicklung des Leitszenarios und Abschätzung der Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte" und zum "Katalog der strategischen Maßnahmen für die Umsetzung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg" sowie einer Studie der BTU Cottbus-Senftenberg zur Mindesterzeugung von Braunkohlekraftwerken im Kontext des Netzbetriebes in Begleitung der Evaluierung und Umsetzung der Energiestrategie 2030 (vgl. www.mwe.brandenburg.de; Rubrik Energie, Energiestrategie 2030).

Der Jahresbedarf der Kraftwerke Jänschwalde (ca. 18 Mio. t/a - ohne Sicherheitsbereitschaft), Schwarze Pumpe (ca. 12 Mio. t/a) und Boxberg (ca. 20 Mio. t/a) an Rohbraunkohle beträgt im Zeitraum 2020 bis 2023 in Summe ca. 50 Mio. Tonnen jährlich. Zur Deckung des Bedarfs der Veredlungsanlagen in Schwarze Pumpe werden zudem jährlich über 3 Mio. t/a benötigt.

Die geplante Förderung des Tagebaues Jänschwalde liegt im Betriebsplanzeitraum bei ca. 11 Mio. t/a. Diese geplante Fördermenge kann durch die anderen Tagebaue aufgrund der bergtechnischen Gegebenheiten nicht ersetzt werden.

Der Tagebau Welzow-Süd arbeitet für die Jahre 2020 und 2021 bis zur Umstellung auf die neuen Betriebsanlagen am Drehpunkt Süd, unter anderem aufgrund der Überbaggerung von Altbergbaugebieten und der Vorbereitung der Überbaggerung der Betriebs- und Tagesanlagen Welzow-Süd, mit Jahresfördermengen von ca. 16 Mio. t an seiner Kapazitätsgrenze. Im geplanten Umstellungszeitraum 2022 bis 2023 ist die Förderung aufgrund der eingeordneten Umbaumaßnahmen auf ca. 12 Mio. t/a begrenzt.

Der Tagebau Nochten ist im Zeitraum 2020 bis 2022 mit einer jährlichen Förderung von ca. 15 Mio. t bis ca. 17 Mio. t geplant. Die Förderganglinie des Tagebaues Nochten unterliegt in diesem Zeitraum technologischen Zwangspunkten, wie dem räumlich und zeitlich fixierten Tagebaustand zur Umstellung der Förderrichtung des Vorschnittes, der eine weitere Erhöhung der Förderung in diesem Zeitraum ausschließt.

Im Tagebau Nochten wird im Jahr 2022 die Förderrichtung des Vorschnittbetriebes von Nord- auf Südabförderung umgestellt. Ursache dafür ist zum einen die weitere technologische Entwicklung des Tagebaus und zum anderen die Immissionssituation vor den Ortslagen Trebendorf und Schleife. Die Vorbereitungsmaßnahmen haben 2019 bereits begonnen. Eine räumliche und damit zeitliche Verschiebung ist technologisch nicht möglich. Die Leistungsfähigkeit des Tagebaus Nochten ist bis zum Abschluss des Vorschnittumbaus an dieser technologischen Stellung ausgerichtet.

Der Tagebau Reichwalde ist in dem Zeitraum 2020 bis 2022 mit einer jährlichen Förderung von ca. 12 Mio. t bis 13 Mio. t geplant und kann insbesondere aufgrund qualitativer

Sachverhalte der Rohbraunkohle eine wesentlich höhere Kohleförderung nicht absichern bzw. dessen Rohbraunkohle kann in den Lausitzer Kraftwerken nicht entsprechend zum Einsatz gebracht werden.

Die Kohle aus dem Tagebau Reichwalde kann aufgrund von Verschlackungserscheinungen in den Kraftwerkskesseln nur zu definierten Anteilen in den Lausitzer Kraftwerken eingesetzt werden. Durch umfangreiche Versuchsprogramme wurden dabei die möglichen Grenzen der einzelnen Kraftwerke bestimmt, bis zu denen eine Verbrennung Reichwalder Kohle möglich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Auslegungen der technischen Anlagen der Kraftwerke (z.B. Kessel, Bekohlungsanlagen) beträgt der Anteil zwischen 10 % und 50 % je Kraftwerksblock

Letztlich ist die Gesamtfördermenge aus den Tagebauen Nochten und Reichwalde durch die Kapazität der Kohleverladung Boxberg begrenzt und kann nicht um den Förderanteil des Tagebaus Jänschwalde erhöht werden.

Der Komplex der Kohleverladung Boxberg besteht aus einem Kohlelagerplatz, einer Zugverladung und der Direktbekohlungs des Neubaukraftwerks Boxberg über Bandanlagen. Sämtliche Kohle aus den Tagebauen Nochten und Reichwalde wird über diesen Komplex zu den Verbrauchern gebracht. Das geschieht zum einen über die Bandanlagen direkt ins Neubaukraftwerk Boxberg und/oder zur Zugverladung oder über die Abhaltung der Kohlehalden. Die Kohle wird sortenrein abgelegt und über den Kohlelagerplatz entsprechend der Anforderungen der Abnehmer zur Verfügung gestellt. Die Kapazität des Verladekomplexes ist aufgrund technischer Parameter der Gruben und Bandanlagen, der Geräte auf den Kohlelagerplatz, der Zugverladung und der angeforderten Kohlequalitäten begrenzt. Maßgeblich für die Revierversorgung ist die Zugverladung mit einer maximalen Kapazität von 20-22 Mio. t/a.

Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs könnte der Tagebau Jänschwalde nicht planmäßig weitergeführt werden, so dass die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet wäre.

In Parallele zu diesen öffentlichen Interessen besteht auch ein wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung. Als Folge des Suspensiveffektes eines Rechtsmittels entstünde der Antragstellerin - zumindest für einen begrenzten Zeitraum - ein Schaden infolge der Nichtnutzung der installierten betrieblichen Anlagen. Gleiches gilt für die Lausitz Energie Kraftwerke AG, als Abnehmer der Rohbraunkohle.

In die Abwägung sind die ggf. gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen keine erhafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung. Wie vorstehend ausgeführt, sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG gegeben. Die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc. im Zuständigkeitsbereich des LBGR oder anderer Fachbehörden liegen vor bzw. werden vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen eingeholt. Der sofortigen Vollziehung entgegenstehende öffentliche Interessen sind daher nicht ersichtlich. Als dem Vollzug entgegenstehende private Interessen sind die Belange der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar betroffener Eigentümer und Nutzer sowie die Belange der durch die Auswirkungen des Tagebaus Betroffenen in die Abwägung einzustellen. Die HBP-Zulassung entfaltet keine Gestattungswirkung in Bezug auf die Inanspruchnahme fremder Flächen. Soweit die für den Tagebau benötigten Grundstücke nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, liegen Verträge zur Nutzung vor bzw. sind

vor der Inanspruchnahme noch Klärungen herbeizuführen. Der Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Staub- und Geräuschimmissionen ist mit der Zulassung des Sonderbetriebsplans „Immissionsschutz Tagebau Jänschwalde sowie den zwei zugehörigen Ergänzungen gewährleistet.

Nach Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie der privaten Interessen der Antragstellerin und der möglichen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen ist das LBGR zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt. Dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung der Rohbraunkohle zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung, kommt ein größeres Gewicht zu. Die der Vollziehung entgegenstehenden Interessen sind demgegenüber nachrangig. Schließlich überwiegt auch das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens an der sofortigen Vollziehung, so dass unter Würdigung dieser Interessenlage das besondere Vollzugsinteresse i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben ist.

Verwaltungsgebühren:

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. Tarifstelle 10.3.1.6 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

gez. 

Anlagen:

Anlage: 1 - FFH-Verträglichkeitsprüfung

1 Ausfertigung des Hauptbetriebsplanes mit Sichtvermerk